Bundesministerium
des Innern

Konzeption
Zivile Verteidigung (KZV)

24.08.2016

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis

ABC	atomar, biologisch und chemisch
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMG	Arzneimittelgesetz
ApBetrO	Apothekenbetriebsordnung
B	biologisch
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BBKG	Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
EdB	Eisenbahnen des Bundes
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BMI	Bundesministerium des Innern
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BSI	Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik
C	chemisch
CEP	Civil Emergency Planning (zivile Notfallplanung)
CRM	Crisis Response Measures (Alarmmaßnahmen)
CBRN	chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear
EBV	Erdölbevorratungsverband
EltSV	Elektrizitätssicherungsverordnung
EnSiG	Energiesicherungsgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EVG	Ernährungsvorsorgegesetz
GasLastV	Gaslastverteilungs-Verordnung
GasSV	Gassicherungsverordnung
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
IT	Informationstechnologie

KAEP	Krankenhausalarm- und Krankenhauseinsatzplanung
KAPlBw	Krisenreaktions- und Alarmplan der Bundeswehr
KdB	Konzeption der Bundeswehr
KFZ	Kraftfahrzeug
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
KZV	Konzeption Zivile Verteidigung
MANV	Massenanfall von Verletzten
mSv	Millisievert
N	nuklear
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantische Allianz)
NCRS	Nato Crisis Response System (gemeinsames Krisenreaktionssystem der Nordatlantischen Allianz)
NDPP	Nato Defence Planning Process (gemeinsame Verteidigungsplanung der Nordatlantischen Allianz)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PTSG	Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz
R	radiologisch
RKI	Robert Koch-Institut
RRGV	Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (Gesamtverteidigungs-Richtlinien)
ZAPRL	Richtlinie für die Zivile Alarmplanung
SGB	Sozialgesetzbuch
SSK	Strahlenschutzkommission
StAN	Stärke- und Ausstattungsnachweisung
THW	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
THWG	Gesetz über das Technische Hilfswerk
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)
VerkLG	Verkehrsleistungsgesetz
VerkSiG	Verkehrssicherstellungsgesetz
WasSG	Wassersicherstellungsgesetz
WiSiG	Wirtschaftssicherstellungsgesetz

WiSiV	Wirtschaftssicherstellungsverordnung
ZSKG	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes
ZUB	Zentrale Unterstützungsgruppe des Bundes (Bundeskriminalamt, Bundesamt für Strahlenschutz und Bundespolizei) für gravierende Fälle der nuklear-spezifischen Gefahrenabwehr

1 Anlass und Zielsetzung

Die letzte ressortübergreifende Neukonzeption der Zivilen Verteidigung erfolgte im Jahr 1995 und war von der sicherheitspolitischen Entspannung nach Beendigung des Kalten Krieges geprägt. Bundeseigene Strukturen und Einrichtungen der Zivilen Verteidigung wurden vielfach abgebaut und durch die (Mit-)Nutzung der Katastrophenschutzressourcen der Länder ersetzt.

Infolge der Terroranschläge 2001 und des Sommerhochwassers 2002 einigten sich Bund und Länder in der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Jahr 2002 auf eine „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung". Ziel war eine bessere Unterstützung der Länder durch den Bund bei der Vorbereitung auf (friedenszeitliche) Großschadenslagen und deren Bewältigung. Damit verschob sich der Fokus auf Bundesebene weg von der primären Aufgabe der Zivilen Verteidigung hin zur subsidiären Aufgabe der Amts- und Katastrophenhilfe nach Artikel 35 GG. Für eine Aktualisierung der konzeptionellen Grundlagen spezifisch für die Aufgaben der Zivilen Verteidigung wurde seinerzeit kein Bedarf gesehen.

In mehr als zehn Jahren hat sich das sicherheitspolitische Umfeld weiter verändert. Eine Fokussierung auf die Unterstützung der Länder erscheint nicht mehr ausreichend. Alle Aufgaben der Zivilen Verteidigung bedürfen im Rahmen einer verantwortungsvollen gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge zumindest einer aktuellen konzeptionellen Grundlage und planerischen Umsetzung.

Die „Konzeption Zivile Verteidigung" (KZV) ist das konzeptionelle Basisdokument für die ressortabgestimmte Aufgabenerfüllung im Bereich der Zivilen Verteidigung und zivilen Notfallvorsorge des Bundes. Die Konzeption beschreibt Zusammenhänge und Prinzipien und macht Vorgaben für die künftige Ausgestaltung der einzelnen Fachaufgaben. In einer konsequenten Ableitung von unten nach oben bzw. vom Allgemeinen zum Besonderen bildet die KZV die Basis für die weiteren Arbeiten und Planungen in den Bundesressorts.

Sie gibt den Rahmen für notwendige Anpassungen an ein sich wandelndes Sicherheitsumfeld und die damit einhergehenden Anforderungen an die Zivile Verteidigung und Notfallvorsorge des Bundes vor. Fähigkeitsorientierte Vorgaben für Organisation und Ausstattung der Zivilen Verteidigung sollen eine Weiterentwicklung auf der Grundlage eines Soll-Ist-Abgleichs ermöglichen. Präzisierungen und Ergänzungen der Vorgaben dieser KZV erfolgen in weiteren konzeptionellen bzw. strategischen Dokumenten. Deshalb ist sie kurz und allgemein gefasst. Sie verzichtet auf Details und konkrete quantitative Festlegungen; diese bleiben den oben genannten ergänzenden und präzisierenden Dokumenten (Rahmen-, Spezial-, Fach- oder Fähigkeitskonzeptionen) vorbehalten.

Die KZV bildet den zivilen Gegenpart zur „Konzeption der Bundeswehr“ (KdB). Beide Dokumente gemeinsam sollen als Grundlage für eine Novelle der „Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RRGV)“ dienen.

2 Gegenstand

2.1 Funktion und Aufgaben der Zivilen Verteidigung

In der Erkenntnis, dass die Verteidigung des Bundesgebietes gegen Angriffe von außen und der Schutz der Bevölkerung wesentliche Staatsaufgaben darstellen, hat die Bundesrepublik Deutschland den Verteidigungsaufgaben Verfassungsrang eingeräumt. Eine verantwortungsbewusste staatliche Vorsorgepolitik kann auf die Fähigkeit zur Verteidigung nicht verzichten. Dazu gehören sowohl die militärische als auch die Zivile Verteidigung als demselben Ziel verpflichtete, gleichrangige, jedoch organisatorisch voneinander unabhängige Komponenten der Gesamtverteidigung. Zur Stärkung der Resilienz unseres Landes ist allerdings die gemeinsame Nutzung von Ressourcen kontinuierlich fortzuentwickeln.

Hierbei wird die Zivile Verteidigung weiterhin im Rahmen des geltenden Rechts und der bestehenden völkerrechtlichen wie auch europarechtlichen Verpflichtungen und Befugnisse geleistet werden. Für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung hat der Bund nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des

Grundgesetzes (GG) die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Die Planung und Durchführung der Fachaufgaben auf dem Gebiet der Gesamtverteidigung werden vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und den übrigen Fachressorts jeweils eigenverantwortlich wahrgenommen. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern (BMI) besteht in der unmittelbaren Verantwortung für die Aufgaben des Zivilschutzes und in der Koordinierung der ressortübergreifenden Angelegenheiten der Zivilen Verteidigung.

Auf dem Gebiet der Zivilen Verteidigung führen die Länderfachverwaltungen die Bundesgesetze wie beispielsweise das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) im Auftrag des Bundes aus (Bundesauftragsverwaltung), soweit nicht bundeseigene Verwaltung wie beispielsweise im Gesetz über das Technische Hilfswerk (THWG) vorgesehen ist.

In diesem rechtlich-organisatorischen Rahmen hat die Zivile Verteidigung die Aufgabe, alle zivilen Maßnahmen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen, die zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit einschließlich der Versorgung und des Schutzes der Bevölkerung erforderlich sind. Hierzu gehört im Einzelnen,

- die Staats- und Regierungsfunktionen aufrechtzuerhalten,
- die Bevölkerung vor den im Verteidigungsfall drohenden Gefahren zu schützen (Zivilschutz),
- die Bevölkerung, die Staats- und Regierungsorgane, die für den Zivilschutz und die staatliche Notfallvorsorge zuständigen Stellen und die Streitkräfte mit den notwendigen Gütern und Leistungen zu versorgen,
- die Streitkräfte bei der Herstellung und Aufrechterhaltung ihrer Verteidigungsfähigkeit und Operationsfreiheit zu unterstützen.

Zur weiteren Stärkung der gesamtgesellschaftlichen Handlungsfähigkeit in Krisenlagen ist flankierend die Vernetzung, Befähigung und Verfügbarkeit leistungsfähiger Strukturen zwischen den Ressorts, staatlichen Ebenen und Betreibern Kritischer Infrastrukturen herzustellen.

2.2 Aufgaben des Bundes in der Notfallvorsorge

In einigen Bereichen der Daseinsvorsorge räumt die Verfassung dem Bund eine (ausschließliche oder konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz ein:

- Energiewirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG),
- Sicherung der Ernährung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG),
- Verkehrsleistungen (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 und 6a, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21, 22 und 23 GG),
- Postwesen und Telekommunikation (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG).

In diesen Bereichen kann der Bund ursachenunabhängig den lebensnotwendigen Bedarf der Bevölkerung bei Gefährdungen und Störungen der Versorgung (Versorgungskrisen) regeln. Die Durchführung der entsprechenden Vorsorgegesetze obliegt regelmäßig den Ländern als landeseigene Verwaltung wie beispielsweise beim Ernährungsvorsorgegesetz (EVG).

Darüber hinaus hat der Bund eine Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG). Die Durchführung der entsprechenden Gesetze obliegt auch hier den Ländern als eigene Angelegenheit.

2.3 Subsidiäre Aufgaben des Bundes

Gesetzgebung und Verwaltung im Bereich der Vorsorge für Katastrophen im Frieden sowie deren Bewältigung obliegen den Ländern. Soweit der Bund für seine Aufgaben in der Zivilen Verteidigung und der Notfallvorsorge eigene Ressourcen vorhält, kann er hiermit im Inland subsidiär und aus den bestehenden Strukturen heraus nach Maßgabe des Artikels 35 GG Amts- und Katastrophenhilfe zugunsten der Länder leisten. Ein Einsatz in der internationalen Katastrophenhilfe auf der Grundlage bilateraler Hilfeleistungsabkommen, im Rahmen der Mitwirkung am EU-Katastrophenschutzverfahren oder der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen ist unter Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und Freiwilligkeit ebenfalls möglich. Aus dem Prinzip der Subsidiarität folgt, dass für die Katastrophenhilfe regelmäßig keine eigenen Vorkehrungen durch den Bund zu treffen sind.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Sicherheitspolitischer und konzeptioneller Rahmen

Die transatlantische Partnerschaft im Rahmen der NATO ist eine der der zentralen Grundlagen für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik und damit für die Sicherheit und Verteidigung Deutschlands und seiner Verbündeten. Bündnisverteidigung hat zum Ziel, die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit aller Bündnispartner durch Abschreckung und Abwehr bewaffneter (oder auch hybrider) Angriffe von außen zu sichern oder ggf. wieder herzustellen. Bündnisverteidigung ist deshalb Landesverteidigung im erweiterten Sinne.

Nach Artikel 5 des NATO-Vertrages kann der Bündnisfall festgestellt werden, wenn ein Mitglied der NATO von außen angegriffen wird. In der Konsequenz sind alle anderen Mitgliedstaaten zum Beistand verpflichtet. Allerdings entscheiden die einzelnen Staaten selbst, wie der von ihnen zu leistende Beistand auszugestalten ist. Entsprechende Vorbereitungen sind Gegenstand der fortlaufenden gemeinsamen Verteidigungsplanung (NATO Defence Planning Process - NDPP).

Deutschland geht mit seiner Beteiligung an der gemeinsamen Verteidigungsplanung einschließlich der zivilen Notfallplanung (Civil Emergency Planning - CEP) politisch verbindliche Selbstverpflichtungen ein. Die entsprechenden strategischen und konzeptionellen Vorgaben der NATO haben damit auch Auswirkungen auf das nationale Fähigkeitsprofil. Die daraus resultierenden Planungsvorgaben fließen auf allen Ebenen in die Planungen der Fachressorts ein.

Für die koordinierte militärische und zivile Krisenreaktion haben die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Krisenreaktionssystem (NATO Crisis Response System - NCRS) mit vorabgestimmten Alarmmaßnahmen (Crisis Response Measures - CRM) vereinbart. Die Mitgliedstaaten sind für die nationale Umsetzung und Durchführbarkeit dieser Maßnahmen verantwortlich.

Der Krisenreaktions- und Alarmplan der Bundeswehr (KAPlBw) ist Grundlage für die nationale militärische Eventualfallplanung. Er setzt planerisch im Bereich der Bundeswehr die Systematik des NCRS mit seinen Alarmmaßnahmen in den

nationalen Krisenreaktions- und Alarmplan der Bundeswehr um und ergänzt diese „eigenen nationalen Maßnahmen". Hierdurch wird eine situationsgerechte Reaktion der Bundeswehr im nationalen Aufgabenspektrum ermöglicht. Alarmmaßnahmen des Krisenreaktions- und Alarmplans der Bundeswehr können unabhängig von NATO-Prozessen ausgelöst werden. Die Federführung für dieses Dokument liegt beim BMVg.

Die Richtlinie für die Zivile Alarmplanung (ZAPRL) fasst die Aufgaben zusammen, die im Spannungs- und Verteidigungsfall ausgelöst sowie zum Schutz und zur Versorgung der Zivilbevölkerung durchgeführt werden können. Sie regelt die einheitliche Erarbeitung der Alarmunterlagen bei allen beteiligten Stellen der zivilen Verwaltung und das Verfahren ihrer Alarmierung. Die Federführung für dieses Dokument liegt beim BMI. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der militärischen und zivilen Krisenprävention und -bewältigung sind der Krisenreaktions- und Alarmplan der Bundeswehr und die ZAPRL aufeinander abzustimmen und sollen sowohl im Spannungs- und Verteidigungsfall als auch im Bündnisfall (Artikel 5 NATO-Vertrag) anwendbar sein.

Neben der NATO bildet die EU einen weiteren wesentlichen Rahmen für Formulierung und Umsetzung deutscher Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Nach der Beistandsklausel aus Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) schulden im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung. Dies kann zivile und militärische Unterstützung beinhalten. Die einzelnen Mitgliedstaaten entscheiden über Art und Umfang des von ihnen zu leistenden Beistandes. Die Solidaritätsklausel in Artikel 222 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) regelt die Unterstützung im Fall eines Terroranschlages oder einer Katastrophe vergleichbar.

3.2 Risiken und Bedrohungen

Der untrennbare Zusammenhang zwischen militärischer und ziviler Verteidigung verlangt nach einer abgestimmten Wahrnehmung von Bedrohungen und Gefahren als gemeinsame Planungsgrundlage. Die Einschätzung der militärischen Bedrohung

obliegt primär dem BMVg. Die Planungen zur Zivilen Verteidigung bauen auf dieser Einschätzung auf.

Die KZV folgt deshalb der Bedrohungseinschätzung der Bundesregierung, wie sie im „Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr“ beschrieben ist. Das Weißbuch legt einen Schwerpunkt auf das veränderte Sicherheitsumfeld und die daraus folgenden Herausforderungen für die Landes- und Bündnisverteidigung. Besonderes Augenmerk mit Blick auf die Landesverteidigung erhielten dabei hybride Bedrohungen sowohl durch staatliche als auch nichtstaatliche Akteure. Es ist die Aufgabe der Zivilen Verteidigung, sich auf die Abwehr dieser neuen Gefahren auszurichten, ohne dabei ihre Aufgaben bei der klassischen Landes- und Bündnisverteidigung zu vernachlässigen. Die wachsende Verwundbarkeit der modernen Infrastruktur und die Ressourcenabhängigkeit moderner Gesellschaften bieten vielfältige Angriffspunkte. Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme, Konfliktführung mit terroristischen Mitteln und Angriffe im Cyberraum können zu einer direkten Bedrohung Deutschlands und seiner Verbündeten werden. Insgesamt ist zu erwarten, dass die Wechselwirkungen von innerer und äußerer Sicherheit weiter zunehmen.

Entsprechend den beschriebenen Angriffsmitteln und Angriffszielen konzentrieren die Bundesressorts ihre Fachplanungen im Bereich der Zivilen Verteidigung auf folgende Bedrohungen:

- Einsatz konventioneller Waffen,
- Einsatz chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Wirkstoffe (CBRN-Gefahren),
- Einsatz von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen,
- Cyber-Angriffe,
- Ausfall oder Störung von Kritischen Infrastrukturen.

Bei hybriden Bedrohungen sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Vielfalt offener und verdeckter Angriffe,
- Mischung konventioneller und irregulärer Kräfte/Fähigkeiten,
- Mischung militärischer und ziviler Wirkmittel,
- Fokussierung auf verwundbare Strukturen als Angriffsziele,

- Unübersichtlichkeit potenzieller Schadensszenarien,
- Erschwerte Wahrnehmung und Zuordnung,
- kurze oder gänzlich entfallende Vorwarnzeiten.

3.3 Umgang mit hybriden Bedrohungen

Im Dezember 2015 haben die NATO-Außenminister eine Strategie zur Bekämpfung hybrider Kriegsgefahren indossiert. Danach bedarf es insbesondere der Sicherstellung folgender Basisfähigkeiten:

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Versorgung mit Wasser und Nahrungsmitteln,
- Versorgung mit Energie,
- Versorgung mit Kommunikationsleistungen,
- Versorgung mit Transportleistungen,
- Umgang mit Flüchtlingsströmen bzw. Bevölkerungsbewegungen,
- Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten (MANV).

Im Februar 2016 hat der NATO-Rat den dazugehörigen Umsetzungsplan beschlossen; die NATO-Verteidigungsminister haben diesen zur Kenntnis genommen. Richtlinien für die zivile Notfallvorsorge (Guidelines on Civil Preparedness) sind in Vorbereitung und werden in nationalen Planungsprozessen mit zu berücksichtigen sein.

Parallel wurden auf EU-Ebene konsentierte Maßnahmen zum Umgang mit hybriden Bedrohungen eingeleitet. Die EU-Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik haben am 6. April 2016 eine Gemeinsame Mitteilung zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen („Joint Framework on countering hybrid threats - a European Union response”, JOIN(2016) 18 final) herausgegeben. Danach soll ein umfassender Ansatz gefördert werden, der es der EU ermöglicht, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten durch Schaffung von Synergien zwischen allen einschlägigen Instrumenten und durch Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Akteuren speziell Bedrohungen hybrider Natur abzuwehren. Die Maßnahmen stützen sich auf bestehende Strategien und sektorspezifische Maßnahmen, die der Erhöhung der Sicherheit dienen (z. B. die Europäische Sicherheitsagenda, die Globale EU-Strategie für die Außen- und

Sicherheitspolitik, Strategie für eine sichere Energieversorgung). Die vorgeschlagene Strategie konzentriert sich auf die folgenden Elemente:

- Verbesserung des Bewusstseins für hybride Bedrohungen,
- Stärkung der Resilienz,
- Stärkung von Prävention, Krisenreaktion und Wiederaufbau,
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit der NATO bei der Abwehr hybrider Bedrohungen.

Der Rat hat die Gemeinsame Mitteilung mit Ratsschlussfolgerungen vom 19. April 2016 („Council Conclusions on Countering Hybrid Threats“, Dok.-Nr. 7928/16) begrüßt und eine Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen empfohlen. Am 8. Juli 2016 haben NATO und EU in Warschau im Vorfeld des NATO-Gipfels eine gemeinsame „NATO-EU-Erklärung“ unterzeichnet, mit der ein neues Kapitel intensivierter Zusammenarbeit insbesondere zur komplementären Bewältigung hybrider Bedrohungen aufgeschlagen werden soll.

Hybride Bedrohungen zeichnen sich insbesondere durch die gezielte Verwischung der Grenze zwischen Krieg und Frieden durch den Einsatz konventioneller wie auch asymmetrischer Mittel aus. Zu den besonderen Herausforderungen hybrider Bedrohungen für die nationale Zivile Verteidigung gehört die späte Erkennbarkeit und Zurechenbarkeit entsprechender Handlungen zu staatlichen Akteuren. Solange der Spannungs-, Verteidigungs- oder Bündnisfall nicht formal festgestellt wird, verbleibt die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr und Lagebewältigung bei den Ländern. In diesem Vorfeld bleibt der Bund auf die Unterstützung der Länder beschränkt und verschiedene rechtliche Instrumente bleiben unanwendbar. So können sich Lagen ergeben, bei deren Bewältigung das verfügbare rechtliche Instrumentarium an seine Grenzen stößt.

3.4 Gesellschaftspolitischer Rahmen

Das ehrenamtliche Engagement zum Schutz der Mitmenschen hat in Deutschland eine lange Tradition. Die im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden öffentlichen Einrichtungen oder privaten Organisationen sind tief in der Gesellschaft verwurzelt. Die ausgebildeten Helferinnen und Helfer im Technischen Hilfswerk (THW), in Freiwilligen Feuerwehren, Regieeinheiten (ehrenamtliche Einheiten der unteren

Katastrophenschutzbehörden) und den fünf großen Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und Malteser Hilfsdienst (MHD)) genießen hohes Ansehen in der Bevölkerung. Ihr Engagement bildet ein einzigartiges Instrument der Bürgerbeteiligung, denn die Bürgerinnen und Bürger stellen ihre Leistung freiwillig, kostenlos und verbindlich für eine Aufgabe der staatlichen Daseinsvorsorge zur Verfügung.

Mit Blick auf die demographische Entwicklung ist jedoch auf Dauer ein Rückgang der verfügbaren ehrenamtlichen Einsatzkräfte und der Leistungsfähigkeit des ehrenamtlich getragenen Systems nicht auszuschließen. Deshalb ist bereits jetzt Vorsorge zu treffen für eine Entlastung des Systems durch die Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstschutzfähigkeiten der gesamten Bevölkerung.

Eigenverantwortung sinnvoll wahrzunehmen, setzt ein entsprechendes Wissen über die relevanten Risiken, die Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Leistungsfähigkeit sowie die notwendigen Selbstschutz- und Selbsthilfefähigkeiten voraus. Hierzu bedarf es einer umfassenden Risikokommunikation: Eine proaktive Informationsstrategie des Bundes und der Länder soll die Bevölkerung, Interessenvertreter, die Fachöffentlichkeit, die Medien, die Betreiber Kritischer Infrastrukturen sowie die politischen Entscheidungsträger auf mögliche Krisenfälle vorbereiten. Sie verfolgt das Ziel, die genannten Zielgruppen hinsichtlich möglicher Gefahren und Bedrohungen, ihrer möglichen Konsequenzen für den Staat und die Bevölkerung sowie über die Planungen von Gegenmaßnahmen und Schutzmöglichkeiten aufzuklären und zur Vorsorge anzuregen.

Ein offener gesellschaftlicher Diskurs ist Voraussetzung für einen Grundkonsens über Umfang und Grenzen der staatlich zu treffenden Vorsorge- und Vorbereitungsmaßnahmen.

4 Gemeinsame Prinzipien

Für die Aufgaben der Zivilen Verteidigung werden strategische Schutzziele als Zielvorgabe und Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung durch einen Soll-Ist-

Abgleich festgelegt. Diese Schutzziele werden durch die Definition von Handlungsfeldern und die Festlegung der zur Zielerreichung zu treffenden planerischen und vorbereitenden Maßnahmen operationalisiert.

Art und Intensität der zu treffenden Maßnahmen orientieren sich an ihrer Verhältnismäßigkeit. Sofern eine Priorisierung zwischen verschiedenen Maßnahmen erforderlich ist, erfolgt diese auf der Grundlage einer Risikobewertung.

Die Planungen und Vorbereitungen für die Zivile Verteidigung bauen nach Möglichkeit auf den Planungen und Vorbereitungen für die friedensmäßige Krisenbewältigung auf. Doppelstrukturen sind zu vermeiden. Auf der anderen Seite ist eine Rückfallorganisation für die Krise mit ausreichenden Redundanzen (z.B. autarke Kommunikationsmittel) vorzuhalten.

5 Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen

In einer Krise und im Verteidigungsfall muss sichergestellt sein, dass Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung sowie die Rechtsprechung funktionsfähig bleiben. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist im Spannungs- und Verteidigungsfall weiterhin vorrangig von den im Frieden zuständigen Behörden der Länder und des Bundes zu gewährleisten. Hierzu ist die Umsetzung von Maßnahmen zum internen behördlichen Risiko- und Krisenmanagement erforderlich. Die Grundzüge dieser besonderen Erfordernisse der Ausnahmesituation eines Spannungs- und Verteidigungsfalles sind im Grundgesetz geregelt.

Im Verteidigungsfall werden gemäß der Notstandsverfassung (insbesondere Artikel 115a bis 115l GG) Aufgaben und Zuständigkeiten im föderalen System auf den Bund verlagert, gehen innerhalb des Bundes auf andere Organe über (Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte vom Verteidigungsminister auf den Bundeskanzler) bzw. treten neue Organe hinzu (insbesondere der Gemeinsame Ausschuss als subsidiäres Gesetzgebungsorgan). Daher kann eine organisatorische, personelle und funktionale Anpassung der Organisation der Organe und Behörden an die geänderten Rahmenbedingungen erforderlich werden.

Bund und Länder treffen planerische Vorbereitungen zur koordinierten und zeitgleichen Auslösung von Maßnahmen der Zivilen Verteidigung in der Richtlinie für die Zivile Alarmplanung in der jeweils gültigen Fassung. Diese ist nach Bedarf zu aktualisieren und an die vorhandenen Strukturen anzupassen.

Im Rahmen des zivilen Melde- und Lagewesens haben die beteiligten Behörden der verschiedenen Verwaltungsebenen die für die Entscheidung der Bundesregierung notwendigen Informationen zu erstellen und zu übermitteln. Dies geschieht nach den Vorgaben „Richtlinien für das zivile Melde- und Lagewesen in einer Krise und im Verteidigungsfall (Melderichtlinien)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Um ein lagegerechtes Handeln der staatlichen Organe und der Verwaltung in der Zivilen Verteidigung sicherzustellen, verfolgen diese in eigener Verantwortung die folgenden strategischen Schutzziele:

- Sicherstellung der organisatorischen Handlungsfähigkeit,
- Sicherstellung der personellen Handlungsfähigkeit,
- Gewährleistung der Kommunikationsfähigkeit,
- Sicherstellung der technischen Betriebsfähigkeit,
- Gewährleistung der Unterbringung und des Schutzes des Personals.

Um sich auf einen Ausfall der für die Arbeitsfähigkeit erforderlichen Infrastrukturen vorzubereiten, sind Vorkehrungen zur Sicherstellung der Kommunikations- und technischen Betriebsfähigkeit wie die Notstromversorgung und der Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik unabdingbar. Für die IT-Sicherheit in der Bundesverwaltung sind dabei insbesondere die Mindeststandards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik maßgeblich (§ 8 Absatz 1 BSI-Gesetz). Ergänzend ist zu prüfen, ob die technische Infrastruktur ggf. ein Angriffsziel darstellen könnte und zusätzliche Schutzmaßnahmen bzw. die Bereitstellung von redundanten Systemen erforderlich sind. Darüber hinaus sind Maßnahmen im Arbeits- und Brandschutz sowie Richtlinien zum Behördenselbstschutz zu überprüfen.

Staatliche Organe, die Funktionen der Gesamtverteidigung wahrnehmen, sind so unterzubringen, dass sie ihre Aufgaben möglichst ungehindert fortführen können.

Dazu sind ggf. gesonderte bauliche und technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Für den Fall der Aufgabe des Dienstsitzes sind Vorkehrungen zu treffen, um die Aufgabenwahrnehmung einer Behörde an einen anderen, geschützteren Platz (Ausweichsitz) verlagern zu können.

Auf Bundesebene wird ein „Konzept zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen im Spannungs- und Verteidigungsfall" abgestimmt. Auf dieser Basis prüfen alle staatlichen Organe und Verwaltungen die eigenen Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Handlungsfähigkeit und treffen eigenverantwortlich Maßnahmen.

6 Zivilschutz

6.1 Grundprinzipien und strategische Schutzziele

Basis des Zivilschutzes ist die Fähigkeit der Bevölkerung, sich selbst zu schützen und (auch gegenseitig) zu helfen, bis qualifizierte, in der Regel staatlich organisierte Hilfe eintrifft. Das nationale Hilfeleistungssystem stützt sich auf die ehrenamtlichen Hilfeleistungspotenziale der Feuerwehren, des THW, der Regieeinheiten und mitwirkenden Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst und ggf. nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen). Das Ehrenamt bildet die Basis und das Rückgrat des Systems. Hauptamtliche Einsatzkräfte verstärken das System.

Der Bund greift für den Zivilschutz im Wege der Bundesauftragsverwaltung auf das Hilfeleistungspotenzial der Länder für die allgemeine nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz zu. Er ergänzt und verstärkt dieses Potential zivilschutzbezogen und trägt damit zu einem gemeinsamen Verbundsystem der Gefahrenabwehr und Hilfeleistung bei (integriertes Hilfeleistungssystem). Insbesondere die Ressourcen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und der Bundesanstalt THW verstärken die Vorhaltungen der Länder. Daneben stellt der Bund insbesondere ergänzende Ausstattung und Ausbildung bereit.

Die ergänzende Ausstattung ist abzuleiten aus den erforderlichen Fähigkeiten, deren konkrete Ausgestaltung im Benehmen mit den Ländern in einzelnen Rahmenkonzepten zu konkretisieren ist. Aus den verschiedenen Fähigkeitskonzepten ist ein umfassendes neues „Konzept des Bundes über die ergänzende Ausstattung für den Zivilschutz“ zu entwickeln.

Ergänzende Ausstattung baut auf eigenen Anstrengungen und Ressourcen der Länder auf und erfolgt auf der Basis von Informationen über das Potenzial des Katastrophenschutzes der Länder sowie zivilschutzrelevanter Gefahrenpotenziale. Zur Ermittlung dieser Informationen wird eine regelmäßige Abfrage etabliert.

Soweit die Fähigkeiten der Länder vom Bund durch Bereitstellung zusätzlicher Ausstattung ergänzt werden, ist von den Ländern bei der internen Dislozierung dieser Bundesausstattung die zweckentsprechende Einsatzfähigkeit sicherzustellen. Nach Möglichkeit sollen die Einsatzkräfte vor Ort durch technische Ausstattung unterstützt und entlastet werden.

Alternativ zur zentralen Beschaffung und Bereitstellung von Ausstattung für den Zivilschutz durch den Bund kann eine dezentrale Eigenbeschaffung der Länder gegen Zweckkostenerstattung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung vorgesehen werden. Umgekehrt sollen die Länder die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf an zentralen Beschaffungsmaßnahmen des Bundes zu beteiligen.

Der Bund führt ergänzende Ausbildungsmaßnahmen für den Zivilschutz durch. Hierbei handelt es sich um Schulungen für administrative und politische Entscheidungsträger, Führungskräfte, Fachkräfte und Multiplikatoren. Hierzu bedient er sich eigener Aus- und Fortbildungseinrichtungen (z.B. Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz) oder finanziert Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vor Ort.

Der Bund verfolgt im Zivilschutz entsprechend dem staatlichen Schutzauftrag für das Leben und die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz1 GG) und der

Pflicht zur Daseinsvorsorge nach dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) die folgenden strategischen Schutzziele:

- Sicherstellung des Überlebens der Bevölkerung/des Einzelnen und
- Erhalt der Funktionsfähigkeit der lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen und Anlagen.

Darüber hinaus ist auch der Erhalt der kulturellen Identität unserer Gesellschaft (dazu näher Abschnitt 6.12) ein strategisches Ziel des Zivilschutzes.

Diese Schutzziele werden operationalisiert durch die Aufstellung eines Kataloges an Handlungsfeldern bzw. Schutzfähigkeiten. Der Katalog wird regelmäßig anhand von Referenzszenarien auf seine Vollständigkeit und Aktualität überprüft. Dazu wird ein Katalog „Referenzszenarien Bund“ entwickelt. Hieraus werden Planungsgrößen abgeleitet, um quantitative Festlegungen zu treffen.

Die einzelnen Fähigkeiten sollen möglichst frei kombinierbar bzw. modular geplant sowie flächendeckend disloziert oder schnell verlegbar sein. Sie sind fortlaufend an die technische Entwicklung anzupassen; Forschungserkenntnisse sollen berücksichtigt werden.

Folgende Fähigkeiten sollen bedarfsgerecht verfügbar sein:

- Selbstschutz,
- Warnung,
- Baulicher Schutz,
- Brandschutz,
- Evakuierung/Verteilung,
- Betreuung,
- Schutz der Gesundheit,
- Schutz vor den Auswirkungen chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Ereignisse (CBRN-Schutz),
- Technische Hilfe,
- Objektschutz,
- Kulturgutschutz.

6.2 Selbstschutz

Die Bevölkerung soll flächendeckend über Grundkenntnisse bzw. Grundfähigkeiten in folgenden Bereichen verfügen:

- sicherer Aufenthalt in Gefahrenlagen,
- Verhalten bei CBRN-Ereignissen,
- Selbstversorgung,
- Erste Hilfe,
- Brandbekämpfung.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch geeignete Informations- und Ausbildungsmaßnahmen vermittelt. Der Bund ergänzt nach Bedarf entsprechende Maßnahmen der Länder. Hierzu wird im Benehmen mit den Ländern ein „Rahmenkonzept Selbstschutz" entwickelt.

6.3 Warnung

Als vorgeschaltete Systeme/Prozesse der Warnung sind:

- die Erfassung von Bedrohungen und besonderen Gefahrenlagen im Verteidigungsfall in Kooperation mit anderen beteiligten Behörden sowie zivilen und militärischen Dienststellen von EU und NATO,
- die Beurteilung und Entscheidungsfindung zur Auslösung von Warnmaßnahmen zu gewährleisten.

Eine rechtzeitige Warnung ist Voraussetzung für das frühzeitige Ergreifen angemessener Selbstschutzmaßnahmen. Deshalb ist es essentielle Aufgabe des Staates, die Menschen verlässlich, rechtzeitig und wenn nötig flächendeckend zu warnen und ihnen entsprechende Verhaltensempfehlungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck betreibt der Bund ein übergreifendes System zur Warnung der Bevölkerung. Warnmeldungen werden von einer zentralen Stelle aus schnell und abgesichert an Warnmultiplikatoren übermittelt (beispielsweise Radio, Fernsehen, Internet-, Telekommunikationsanbieter, Deutsche Bahn AG), die sie umgehend an die Bevölkerung weitergeben, sowie an Warnmittel (beispielsweise Sirenen) und alltägliche Kommunikationsmittel (beispielsweise Mobiltelefone). Sie sollen parallel über möglichst viele Informationskanäle einen maximalen Bevölkerungsanteil schnell erreichen und alarmieren („Weckeffekt"). Vorhandene Warnmultiplikatoren und

Warnmittel der Länder und Gemeinden sollen integriert und mitgenutzt werden. Ein im Zivil- und Katastrophenschutz Verantwortlicher soll alle in seinem Verantwortungsbereich vorhandenen Warn- und Informationssysteme zeitgleich (Mehrkanalsystem) auslösen können.

Teilfähigkeiten des Warnsystems sind

- die schnelle Versendung von Warnmeldungen und Verhaltensempfehlungen sowie
- die zeitgerechte Entwarnung.

Das Basissystem ist fortlaufend technisch weiterzuentwickeln. Der Kreis der angeschlossenen Warnmultiplikatoren ist bedarfsgerecht auszubauen. Der Kreis der angeschlossenen Warnmittel ist bedarfsgerecht zu erweitern und zu modernisieren. Strukturen und Verfahren der Warnung sollen regelmäßig in Übungen (national, EU, NATO) einbezogen werden, um sie zu erproben und zu optimieren.

Das Warnsystem des Bundes gehört zu den lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen. Seine Funktionsfähigkeit ist durch technische und organisatorische Redundanzen sicherzustellen analog den Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in Abschnitt 5.

Für eine räumlich eingeschränkte Information sind analoge Mittel (z. B. Lautsprecherdurchsagen) als Redundanz geeignet.

6.4 Baulicher Schutz

Für den Schutz der Bevölkerung wird vorhandene Bebauung im Rahmen des Selbstschutzes als physischer Schutz (Deckung) und Schutz vor Kontamination mit CBRN-Stoffen genutzt. Maßnahmen zur Härtung der Bausubstanz von Wohn- und Arbeitsgebäuden werden vom Bund empfohlen, gefördert oder verpflichtend vorgegeben. Die flächendeckende Bereitstellung öffentlicher Schutzräume ist hingegen nicht realisierbar und in Anbetracht von Ereignissen mit kurzer oder fehlender Vorwarnzeit nur sehr eingeschränkt geeignet, ausreichende Schutzwirkung zu entfalten.

Auch für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen und den Schutz von Kulturgut empfiehlt, fördert oder regelt der Bund Maßnahmen zur Härtung der Bausubstanz (insbesondere gegen extreme, hochdynamische Belastungen wie sie z. B. durch Explosionen und Waffeneinwirkungen entstehen können) sowie lüftungstechnische Maßnahmen gegen CBRN-Gefahren.

6.5 Brandschutz

Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einrichtungen und Einheiten des Brandschutzes nehmen auch die Brandschutzaufgaben im Zivilschutzfall wahr. Dazu gehören

- die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie
- das Heranführen von großen Mengen Löschwasser über weite Entfernungen.

Der Bund entwickelt im Benehmen mit den Ländern ein „Rahmenkonzept Brandschutz im Zivilschutz“ und ergänzt auf dieser Basis die Vorbereitungen und Fähigkeiten der Länder mit zusätzlicher Ausstattung und Ausbildung.

6.6 Evakuierung

Die Länder haben für großräumige Evakuierungen am Beispiel eines Schadensereignisses in einem Kernkraftwerk eine „Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region“ konsentiert und sich ergänzend auf einen Aufnahmeschlüssel in Höhe von 1 % ihrer Wohnbevölkerung verständigt (Beschluss der IMK vom 11./12. Dezember 2014). Auf dieser Grundlage planen und bereiten sie großräumige Evakuierungen vor.

Teilfähigkeiten der Evakuierung sind:

- Verkehrslenkung,
- Transport und Sicherstellung der Transportmittel,
- Evakuierung besonderer Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Justizvollzugsanstalten, psychiatrische Anstalten, Senioren- und Pflegeheime) und hilfsbedürftiger Menschen,
- Verteilung, Registrierung, Zusammenführung,

- Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung.

Der Bund entwickelt im Benehmen mit den Ländern ein länderübergreifendes „Rahmenkonzept Evakuierung“ und ergänzt auf dieser Basis die Vorbereitungen und Fähigkeiten der Länder durch Bereitstellung zusätzlicher Ausstattung und Ausbildung.

Die Unterbringung der Evakuierten am Zielort ist sodann Gegenstand der Fähigkeit Betreuung, wie im folgenden Abschnitt beschrieben. Ihre medizinische Versorgung ist im Rahmen der Fähigkeiten zum Schutz der Gesundheit sicherzustellen, wie in Abschnitt 6.8 beschrieben. Hierzu bedarf es einer vernetzten Planung.

6.7 Betreuung

Die Länder halten für den Katastrophenschutz Betreuungseinheiten vor. Diese versorgen bei Eintritt eines Großschadensereignisses oder dem Vorliegen einer Gefahrenlage die Personen, die durch diese Situation in eine Notlage geraten sind. In Abgrenzung zu Sanitätseinheiten versorgen die Betreuungseinheiten unverletzte Personen beziehungsweise verletzte Personen erst nach abgeschlossener Behandlung durch den Rettungs- und Sanitätsdienst.

Teilfähigkeiten der Betreuung sind insbesondere:

- das Einrichten und der Betrieb von Notunterkünften,
- das Einrichten und der Betrieb von Verpflegungsstellen,
- die soziale Grundbetreuung und Vermittlung in weiterführende administrative und psychosoziale Notfallversorgung,
- die Begleitung besonders hilfsbedürftiger Personen (beispielsweise älterer Menschen, behinderter Personen, Eltern mit Kleinkindern, unbegleiteter Minderjähriger),
- die Registrierung von Personen, Dokumentation und Suchdienstanforderungen.

Die Länder haben sich auf die Vorbereitung von Aufnahmemöglichkeiten in Höhe von 1 % der jeweiligen Wohnbevölkerung verständigt. Der Bund entwickelt im Benehmen mit den Ländern ein „Rahmenkonzept Betreuung“ und ergänzt auf dieser Basis die Vorbereitungen und Fähigkeiten der Länder mit zusätzlicher Ausstattung und

Ausbildung. Planungsgrößen werden aus dem Katalog „Referenzszenarien Bund" abgeleitet. Darüber hinaus entwickelt der Bund ein „Rahmenkonzept psychosoziales Krisenmanagement".

6.8 Schutz der Gesundheit

6.8.1 Allgemeines

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden planen ergänzende Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Zivilschutzfall. Der Bund ergänzt die Maßnahmen der Länder mit Blick auf die besonderen Anforderungen eines Massenanfalles von Verletzten im Zivilschutz. Zur Bewältigung eines solchen Massenanfalles sind insbesondere folgende Teilfähigkeiten sicherzustellen:

- Sanitätsdienst (präklinische Versorgung),
- Krankenhausalarmplanung (klinische Versorgung),
- Sanitätsmaterialbevorratung (Arzneimittel und Medizinprodukte).

Der Bund entwickelt hierzu im Benehmen mit den Ländern ein „Rahmenkonzept Massenanfall von Verletzten" und ergänzt auf dieser Basis die Vorbereitungen und Fähigkeiten der Länder mit zusätzlicher Ausstattung und Ausbildung. Eine bundesweite Harmonisierung der Schnittstelle zwischen präklinischer und klinischer Versorgung sowie des klinischen Managements eines Massenanfalles von Verletzten sind hierbei anzustreben.

6.8.2 Sanitätsdienst

Die Länder halten für den Katastrophenschutz Sanitätseinheiten als Ergänzung zum Rettungsdienst vor. Diese versorgen bei Eintritt eines Großschadensereignisses oder dem Vorliegen einer Gefahrenlage die Personen, die hierdurch verletzt wurden oder erkrankt sind. Unverletzt Betroffene werden von Betreuungseinheiten übernommen.

Der Sanitätsdienst übernimmt die präklinische Versorgung. Das beinhaltet alle Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit Verletzter oder Erkrankter vom Ort der Verletzung/Erkrankung bis zur Übergabe an eine medizinische Versorgungseinrichtung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufbau und Betrieb von Behandlungsplätzen,
- präklinische Sichtung,

- Patiententransport,
- Aufbau und Betrieb einer oder mehrerer Patientenablagen,
- Aufbau und Betrieb einer oder mehrerer Unfallhilfestellen,
- Maßnahmen und Vermittlung psychosozialer Notfallversorgung,
- Registrierung und Dokumentation sowie Suchdienstanforderungen.

Der Bund ergänzt den Sanitätsdienst der Länder durch Ausstattung und Ausbildung z.B. für die Aufstellung einer interoperablen, bundeseinheitlichen Sanitätseinheit. Planungsgrößen werden aus dem Katalog „Referenzszenarien Bund“ abgeleitet.

6.8.3 Krankenhausalarmplanung

Die Länder stellen eine ausreichende Grundversorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern sicher. Nach den Landeskrankenhausgesetzen haben die einzelnen Einrichtungen regelmäßig auch Vorbereitungen für einen ansteigenden Bedarf an Behandlungskapazitäten in friedensmäßigen Katastrophen zu treffen. Im Falle eines Massenanfalles von Verletzten müssen Krankenhäuser das erhöhte Patientenaufkommen in der klinischen Versorgung bewältigen. Ausreichende Behandlungs- und Aufnahmekapazitäten sind (länderübergreifend) durch entsprechende organisatorische Maßnahmen der Krankenhausalarmplanung in Absprache mit den Gesundheitsbehörden der Länder sicherzustellen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über die zur Sicherstellung der Versorgung notwendigen Anforderungen an eine resiliente Gestaltung der Betriebsabläufe, wie in Abschnitt 7.2 beschrieben, hinausgehen.

Zu den Inhalten der Krankenhausalarm- und -einsatzplanung gehören insbesondere:

- Erstellen einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse,
- Ausarbeiten von Vorbereitungsmaßnahmen für identifizierte Risiken,
- organisatorische Regelungen wie Alarmierung, Einsatzleitung, Sichtung, Kommunikation,
- Ausbildung,
- Übungen.

Der Bund entwickelt im Benehmen mit den Ländern als Hilfestellung und Handlungsempfehlung für die einzelnen Einrichtungen ein „Handbuch zur

Krankenhausalarm- und -einsatzplanung (KAEP)“, um eine einheitliche, effiziente und vollständige Durchführung zu fördern.

Gleichzeitig prüft der Bund im Benehmen mit den Ländern, wie die Fähigkeit (Abfrageverfahren o. Ä.) für eine kurzfristige engmaschige Erhebung von lagerelevanten Krankenhausdaten sowohl für den präklinischen als auch für den klinischen Bedarfsträger einzurichten ist. Dazu gehören insbesondere

- Bettenauslastung (z.B. einzelne Tage) getrennt nach Funktionsbereichen,
- Funktionsfähigkeit von kritischen Krankenhausbereichen wie Notaufnahme, Operationssaal, Intensivstation,
- Spezialressourcen wie Krankenhausbetten für Schwerbrandverletzte (Brandbetten),
- Isolierstationen.

Ein Bedarf für die Vorhaltung zusätzlicher medizinischer Versorgungseinrichtungen wird anhand der „Referenzszenarien Bund“ geprüft.

6.8.4 Sanitätsmaterialbevorratung

Die Länder treffen Vorkehrungen, um bei einem friedenszeitlichen Massenanfall von Verletzten einen erhöhten Bedarf der medizinischen Versorgungseinrichtungen an Sanitätsmaterial (Arzneimittel und Medizinprodukte) abdecken zu können. Der Bund ergänzt die Sanitätsmaterialbevorratung der Länder mit zusätzlichen Sanitätsmaterialpaketen für den Zivilschutz. Menge, Dislozierung und Inhalt der Sanitätsmaterialpakete des Bundes werden aus dem Katalog „Referenzszenarien Bund“ abgeleitet und fortlaufend angepasst. Die Sanitätsmaterialpakete sollen bei Bedarf auch präklinisch einsetzbar sein.

6.9 CBRN-Schutz

6.9.1 Allgemein

Die Länder treffen Vorkehrungen für den CBRN-Schutz in friedensmäßigen Schadenslagen. Der Bund ergänzt die Maßnahmen der Länder mit Blick auf die besonderen Anforderungen an den CBRN-Schutz im Zivilschutz.

Zur Bewältigung chemischer (C), biologischer (B), radiologischer (R) und nuklearer (N) Schadensereignisse sind folgende Teilfähigkeiten sicherzustellen:

- CBRN-Detektion,
- CBRN-Dekontamination,
- Persönlicher Schutz,
- Sammelschutz,
- CBRN-Härtung,
- gesundheitlicher CBRN-Schutz,
- radiologischer Notfallschutz (einschließlich nuklearer Notfallschutz).

Hierbei sind die Vorgaben der „Rahmenkonzeption für den CBRN-Schutz (ABC-Schutz) im Bevölkerungsschutz" (Stand: 5. März 2014) zu berücksichtigen und weiter zu konkretisieren, indem diese in bundesweit einheitliche Konzepte/Einsatztaktiken für jede Teilfähigkeit überführt werden.

Auch außerhalb von Zivilschutzlagen ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle behördlichen Akteure mit einschlägigen Aufgaben im CBRN-Bereich effektiv miteinander vernetzt sind. Das schließt neben den für den CBRN-Schutz zuständigen Behörden der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auch die für die polizeiliche Bewältigung von CBRN-Bedrohungslagen zuständigen Stellen ein (auf Bundesebene beispielsweise die Zentrale Unterstützungsgruppe des Bundes für gravierende Fälle der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr - ZUB), die jeweiligen zivilen Fachbehörden mit CBRN-spezifischen Aufgaben (wie etwa das Bundesamt für Strahlenschutz - BfS oder das Robert Koch-Institut - RKI) sowie auch CBRN-Fachdienststellen der Bundeswehr (z.B. ABC-Abwehreinheiten und Fachinstitute mit CBRN-Laborkapazitäten). Zu diesem Zweck bestehen unterschiedliche Fachforen und Expertenkreise auf Bundes- und Landesebene, in denen regelmäßig ein Austausch über CBRN-bezogene Fragestellungen erfolgt. Zudem ist auf Bundesebene eine ressort- und behördenübergreifende Plattform für den Informationsaustausch bei herausragenden sicherheitsrelevanten Sachverhalten mit CBRN-Stoffen (CBRN Info-Plattform Bund) eingerichtet worden, mit der im Falle sich abzeichnender terroristischer Bedrohungslagen oder sonstiger herausragender sicherheitsrelevanter Sachverhalte ein umfassender Informationsaustausch zwischen allen an der Bewältigung solcher Lagen beteiligten Bundesstellen gewährleistet ist.

Außerdem ist eine fundierte, nicht auf privaten Akteuren basierende Fachberatung zur Prävention und Reaktion im CBRN-Schutz für die politisch-strategische und operativ-taktische Ebene erforderlich.

6.9.2 CBRN-Detektion

Erforderliche Teilfähigkeiten der CBRN-Detektion sind

- schnelles Feststellen von Kontaminationen mit ionisierender Strahlung, biologischen Agenzien und chemischen Substanzen,
- schnelle Verortung der Gefahr und georeferenzierte Lagedarstellung,
- schnelle und eindeutige qualitative und quantitative Bestimmung der genauen Gefährdung (beispielsweise Art der Strahlung, Art des Erregers, eindeutige Stoffidentifikation),
- Vorhaltung eines nationalen Labornetzwerks für die Detektion von Agenzien mit bioterroristischem Potenzial aus Umweltproben,
- standardisierte Probenahme für C, B und RN,
- Führung/Vernetzung von CBRN-Detektionseinheiten in Flächenlagen,
- fachlich qualifizierte Lagebewertung.

Ausreichende CBRN-Detektionsfähigkeiten sollen zeitnah und an gefährdeten Orten (beispielsweise Standorte der einschlägigen Industrie) ortsnah verfügbar sein. Der Bund ergänzt die Vorhaltungen der Länder und Kommunen mit zusätzlicher Ausstattung und Ausbildung für den Zivilschutz.

6.9.3 CBRN-Dekontamination

Erforderliche Teilfähigkeiten der CBRN-Dekontamination sind

- Verfügbarkeit von geeigneten Dekontaminationsmitteln,
- Dekontamination von Einsatzkräften in Persönlicher Schutzausrüstung (Dekon P),
- Notdekontamination von Personen, Dekontamination von Oberflächen wie Gelände, Infrastruktur oder Gerät (Dekon G).

Ausreichende Dekontaminationsfähigkeiten sollen zeitnah und an gefährdeten Orten (beispielsweise Standorte der einschlägigen Industrie) ortsnah verfügbar sein. Der

Bund ergänzt die Vorhaltungen der Länder und Kommunen mit zusätzlicher Ausstattung und Ausbildung für den Zivilschutz.

Die Fähigkeit Notdekontamination wird grundsätzlich über wasserführende Einheiten (z. B. Löschfahrzeuge) der Länder mit eigener oder Bundesausstattung abgebildet. Konkrete Planungsgrößen sind aus dem Katalog „Referenzszenarien Bund“ zu entwickeln.

Der Bund gewährleistet die Fähigkeit „Dekon P“ mindestens für die mit Bundesausstattung für CBRN-Detektion eingesetzten Einsatzkräfte. Soweit die hierfür bereit gestellte Ausstattung nicht zur Dekontamination von Einsatzkräften erforderlich ist, kann sie auch für die Dekontamination gehfähiger Verletzter eingesetzt werden.

Für die Fähigkeit „Dekon G“ sind konkrete Planungsgrößen aus dem Katalog „Referenzszenarien Bund“ zu entwickeln. Inwieweit eine Ergänzung der Vorhaltungen der Länder an Dekontaminations- und Desinfektionsmitteln durch den Bund erforderlich ist, wird anhand der „Referenzszenarien Bund“ überprüft.

6.9.4 Persönlicher Schutz

Beim persönlichen Schutz sind als Zielgruppen die CBRN-Einsatzkräfte, die übrigen Einsatzkräfte und die Bevölkerung mit abgestuften Schutzbedürfnissen zu unterscheiden.

Der persönliche CBRN-Schutz für CBRN-Einsatzkräfte befähigt diese, in kontaminiertem Gebiet ohne Eigengefährdung zu operieren. Dementsprechend ist für alle CBRN-Einsatzkräfte geeignete *funktionsbezogene* Persönliche Schutzausstattung (PSA) vorzuhalten, die das Arbeiten unter CBRN-Bedingungen ermöglicht.

Der persönliche Schutz für alle übrigen Einsatzkräfte (Polizei, Hilfsorganisationen u. a.) befähigt diese, sich in kontaminiertem Gebiet ohne erhebliche Eigengefährdung zu bewegen. Dementsprechend sollen auch alle übrigen Einsatzkräfte über eine

einfache Persönliche Schutzausstattung und die entsprechende Ausbildung daran verfügen.

Für alle mit Bundesausstattung operierenden Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes gewährleistet dies der Bund; für die mit landeseigener / kommunaler Ausstattung operierenden Einsatzkräfte gewährleisten dies die Länder / Kommunen. Die Persönliche Schutzausstattung muss im Einsatz kurzfristig verfügbar sein. Einsatzkräfte des THW sollen zum Einsatz in schwach kontaminierten Bereichen befähigt werden.

Der persönliche Schutz für die Bevölkerung befähigt diese, sich in kontaminiertem Gebiet ohne erhebliche Eigengefährdung zu bewegen. Dies beinhaltet die Bereitstellung geeigneter Schutzausstattung und die Befähigung zu deren Benutzung. Inwieweit bundesseitig geeignete Schutzausrüstung (Atem- und Körperschutz) für die Bevölkerung vorzuhalten ist oder entsprechende Empfehlungen in den Selbstschutz mit einzubeziehen sind (z. B. Mundschutz in der Hausapotheke), ist anhand des Kataloges „Referenzszenarien Bund“ zu prüfen.

6.9.5 Sammelschutz

Aufgabe des CBRN-Sammelschutzes ist das Verhindern eines Eindringens von CBRN-Gefahrstoffen in das Innere von Einrichtungen oder Einsatzelementen bzw. deren Wirksamwerden dort, sodass kein Einzelschutz der Bevölkerung oder der Einsatzkräfte erforderlich wird.

Vorhandene Bebauung wird im Rahmen des Selbstschutzes als physischer Schutz (Deckung) und Schutz vor Kontamination mit CBRN-Stoffen genutzt. Der Bund prüft, inwieweit Maßnahmen zur Härtung der Bausubstanz zu empfehlen, zu fördern oder verpflichtend vorzugeben sind. Dies schließt eine Erhebung des in den Ländern bereits vorhandenen Schutzniveaus ein.

Darüber hinaus wird anhand des Kataloges „Referenzszenarien Bund“ geprüft, ob CBRN-Sammelschutz im Einzelfall für Einsatzfahrzeuge, Führungsmittel (z. B. mobile Leitstellen), Dekontaminationseinrichtungen oder den Transport Verletzter vorzusehen ist.

6.9.6 CBRN-Härtung

CBRN-Härtung umfasst als wesentliche Maßnahmen:

- Schutz von Material und Infrastrukturen / Einrichtungen vor den Wirkungen von nuklearen Explosionen,
- Oberflächenschutz (Beständigkeit gegenüber den Einwirkungen von CBRN-Gefahrstoffen und Dekontaminationsmitteln),
- Formgebung und Gestaltung von Oberflächen mit dem Ziel, das Ausmaß einer Kontamination zu reduzieren und Dekontaminationsmaßnahmen zu erleichtern.

Auf der Grundlage des Kataloges „Referenzszenarien Bund“ sind Art und Umfang der erforderlichen CBRN-Härtungsmaßnahmen für Ausstattung sowie lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen zu ermitteln.

6.9.7 Gesundheitlicher CBRN-Schutz

Die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit zur Bewältigung von CBRN-Ereignissen bauen auf den allgemeinen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit auf, wie in Abschnitt 6.8 beschrieben, und ergänzen diese, soweit CBRN-spezifische Schadenswirkungen zu bewältigen sind. Dementsprechend ergänzt der Bund die Vorbereitungen der Länder mit Blick auf die besonderen Anforderungen eines Massenanfalls von Verletzten und Erkrankten in zivilschutzbedingten CBRN-Lagen.

Teilaufgaben des gesundheitlichen CBRN-Schutzes sind die CBRN-spezifischen Anteile der Teilaufgaben

- Sanitätsdienst (präklinische Versorgung),
- Krankenhausalarmplanung (klinische Versorgung),
- Sanitätsmaterialbevorratung (Arzneimittel und Medizinprodukte),

die den konventionellen Schutz der Gesundheit ergänzen.

Der Bund entwickelt hierzu im Benehmen mit den Ländern ein „Rahmenkonzept Massenanfall von Verletzten und Erkrankten in CBRN-Lagen“ und ergänzt auf dieser Basis die Vorbereitungen und Fähigkeiten der Länder mit zusätzlicher Ausstattung und Ausbildung. Eine bundesweite Harmonisierung der Schnittstelle zwischen präklinischer und klinischer Versorgung ist hierbei anzustreben.

Das Robert Koch-Institut hat die Aufgabe, Konzeptionen zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen zu entwickeln. Das Robert Koch-Institut erstellt im Benehmen mit den jeweils zuständigen Bundesbehörden für Fachkreise als Maßnahme des vorbeugenden Gesundheitsschutzes Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter und sonstige Informationen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten.

CBRN-spezifische Anforderungen an den Sanitätsdienst sind die Teilaufgaben:

- Aufbau und Betrieb einer Patientenablage zwischen einem kontaminierten und nicht-kontaminierten Bereich,
- Aufbau und Betrieb einer Verletztendekontaminationsstelle vor einem Krankenhaus,
- Dekontamination Verletzter.

Zu den CBRN-spezifischen Anforderungen an die Krankenhausalarmplanung gehören folgende:

- Berücksichtigung von CBRN-Ereignissen bei der einrichtungsspezifischen Risikoanalyse,
- Abriegelung des Krankenhauses zur Vermeidung einer Kontamination,
- Einrichtung einer Dekontaminationstrecke,
- fachspezifische Aus- und Fortbildung des Personals,
- medizinische Versorgung CBRN-Betroffener.

In reinen B-Lagen ist keine Dekontamination erforderlich, dafür ist eine Planung des Eigenschutzes und von seuchenhygienischen Maßnahmen zur Vermeidung einer Kontaminationsverschleppung erforderlich.

Entsprechende Planungsgrößen sind aus dem Katalog „Referenzszenarien Bund“ zu entwickeln.

CBRN-spezifische Anforderungen an die Sanitätsmaterialbevorratung sind:

- bedarfsgerechte Vorhaltung von Antibiotika/Virustatika,

- bedarfsgerechte Vorhaltung von Antidoten,
- bedarfsgerechte Vorhaltung von Kaliumiodtabletten
- bedarfsgerechte Vorhaltung von Beatmungsbetten.

Zur Abwendung bzw. Bewältigung von B-Lagen lagern Bund bzw. Länder Pockenimpfstoffe und Antibiotika ein. Ein Mehrbedarf an Pockenimpfstoffen ist für den Zivilschutz nicht erforderlich.

Zur Jodblockade der Schilddrüse bei Unfällen mit Freisetzung von radioaktivem Jod werden von Bund und Ländern Kaliumiodidtabletten vorgehalten. Ein Mehrbedarf für den Zivilschutz ist nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ergänzt der Bund die Sanitätsmaterialvorhaltungen der Länder zur Bewältigung von CBRN-Ereignissen nach Bedarf für den Zivilschutz. Planungsgrößen sind aus dem Katalog „Referenzszenarien Bund“ zu entwickeln und der Bedarf für den Zivilschutzfall ist gegebenenfalls anzupassen.

6.9.8 Radiologischer Notfallschutz

Ein Sonderfall des CBRN-Schutzes ist der Schutz vor den ereignisbedingten Effekten ionisierender Strahlung. Nukleare Ereignisse werden als Teilgruppe der radiologischen Ereignisse betrachtet. Ziele sind die Vermeidung schwerwiegender deterministischer Effekte (unmittelbare Schäden an Geweben und Organen) sowie die Begrenzung des Risikos stochastischer Effekte (spätere Wirkungen aufgrund von Schäden am Erbmaterial).

Die Länder treffen Vorbereitungen für die Bewältigung friedensmäßiger Schadensereignisse in Kernkraftwerken. Ausgangspunkt ist die anlageninterne Notfallplanung. Diese obliegt dem Betreiber einer kerntechnischen Anlage, der beim Eintritt eines Notfalls unverzüglich die zuständigen Behörden benachrichtigt, sobald die festgelegten Voraussetzungen für einen Alarm erfüllt sind. Dazu sind detaillierte Alarmierungskriterien festgelegt.

Die Gefahrenabwehr durch den Katastrophenschutz ist Aufgabe der Länder (landeseigene Verwaltung). Der Bund unterstützt und berät die Länder, insbesondere

mit Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK), um eine einheitliche Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Darin sind unter anderem abgestufte Eingreifrichtwerte und weitere Vorgaben für die Umsetzung bestimmter Standardmaßnahmen (Aufenthalt in Gebäuden, Einnahme von Kaliumiodidtabletten, Evakuierung) enthalten. Soweit erforderlich, treffen die Länder entsprechende Vorbereitungen. Der Bund ergänzt die Fähigkeiten der Länder mit ergänzender Ausstattung und Ausbildung wie in Abschnitten 6.9.1 bis 6.9.6 beschrieben.

Nach Durchzug radioaktive Stoffe transportierender Luftmassen (sogenannte radioaktive Wolke) ist es Aufgabe der Länder, die Kontamination von Nahrungs- und Futtermitteln durch Probenahme und Messungen zu ermitteln. Die Ergebnisse werden wie auch weitere Messdaten zur Umweltradioaktivität an das Integrierte Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Umweltradioaktivität übertragen.

Das BfS stellt den Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit die aufbereiteten Daten in Form von Karten und Tabellen zur Verfügung.

Im Falle eines Ereignisses können auch außerhalb des Gebietes, in dem Katastrophenschutzmaßnahmen notwendig sind, weite Gebiete unterhalb der Katastrophenschwelle radiologisch betroffen sein.

Schutzziele sind

- die Einhaltung des Dosis-Referenzwertes von 100 mSv (verbleibende Dosis) für Einzelpersonen der Bevölkerung im ersten Jahr nach dem Ereignis unter Berücksichtigung der durch alle getroffenen Maßnahmen erzielten Reduktion,
- die Reduktion der Dosis auch unterhalb des Referenzwertes, sofern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls möglich und sinnvoll.

Zur Umsetzung der „Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der

Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom“ wird ein Strahlenschutzgesetz erarbeitet, das auch Regelungen zum radiologischen Notfallschutz beinhalten wird.

6.10 Technische Hilfe

Die Länder treffen Vorkehrungen für technische Hilfeleistungen in friedensmäßigen Schadenslagen. Die technische Hilfe umfasst alle Einsätze, die sich nicht oder nicht nur auf das Verwenden von Löschmitteln bzw. die Leistung notfallmedizinischer Hilfe beschränken und bei denen Aggregate, Maschinen oder technisches Wissen bereitgestellt werden. In der Regel ist die Aufgabe im Bereich der Feuerwehren angesiedelt. Der Bund ergänzt die Fähigkeiten der Länder durch Bereitstellung seiner Vorhaltungen und Einrichtungen für den Zivilschutz, im Bereich der technischen Hilfe insbesondere durch die Bundesanstalt THW. Das THW leistet nach dem THWG als bundesweit und international agierende Einsatzorganisation technische Hilfe im In- und Ausland. § 1 Absatz 2 Nummer 3 THWG unterstreicht den nationalen Doppelnutzen der Zivilschutzorganisation THW, indem er dem THW die Aufgabe zuweist, bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen technische Hilfe zu leisten.

Das THW ist als einzige Bundesorganisation bei Großschadenslagen und Krisen ursachenunabhängig auf kommunaler, Länder- und Bundesebene lageangepasst einsetzbar. Diese Fähigkeiten und damit Ergänzungen der Vorhaltungen der Länder umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Bergung und Rettung,
- Notversorgung,
- Notinstandsetzung,
- Führungsunterstützung (IT und Kommunikation).

Grundlage der Aufstellung, Ausstattung und Ausbildung der Einsatzeinheiten des THW ist die „Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN)“. Als Grundlage für die mittelfristige Anpassungsplanung des THW wird ein „Rahmenkonzept Technisches Hilfswerk“ entwickelt. Dieses soll:

- die Einsatzkomponenten für In- und Ausland stärken und an die veränderten Anforderungen anpassen,
- die Attraktivität des THW für Ehren- und Hauptamt gleichermaßen sichern und ausbauen,
- für die zukunftsorientierte Ausrichtung des THW sorgen.

Zur Gewährleistung der eigenen Funktionsfähigkeit bzw. Aufrechterhaltung seiner Einsatzbereitschaft plant das THW den Ausbau der internen Vorkehrungen für

- die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft gut ausgebildeter ehrenamtlicher Einsatzkräfte sowie der für Einsätze erforderlichen Ausstattung,
- einen Vorrat an Betriebsstoffen und Verbrauchsmaterial,
- klar vorgegebene/geregelte Arbeitsabläufe,
- Ertüchtigung der Liegenschaften zum autarken Betrieb (insbesondere Notstromversorgung).

Das THW ist in Einsatztaktik, Aufstellung, Ausstattung und Ausbildung bundesweit einheitlich aufgebaut. Durch diesen einheitlichen und gleichzeitig modularen Aufbau kann das THW bei Großschadenslagen in unterschiedlichsten Szenarien ortsunabhängig zum Einsatz gebracht werden. Ebenso ist ein lageangepasster Einsatz in unterschiedlichen Größenordnungen zeitnah, flexibel und kompatibel möglich.

Eine Basiseinheit bildet ein Technischer Zug mit dem Zugtrupp als Führungseinheit und Bergungsgruppen als universelle Einsatzkomponenten. Hinzu kommen jeweils die spezialisierten Fachgruppen.

Die Grundfähigkeiten des THW sollen bundesweit ortsnah verfügbar bleiben und an jedem THW-Standort vorhanden sein. Die inhaltliche Ausrichtung der erforderlichen Fachgruppen berücksichtigt die Szenarien aus dem Katalog „Referenzszenarien Bund“. Die Dislozierung, Ausstattung und Ausbildung leiten sich aus dem künftigen „Rahmenkonzept Technisches Hilfswerk“ ab. Auf dieser Basis soll eine Anpassung des Fähigkeitsprofils des THW erfolgen, um die vorhandenen Bereiche Rettung und Bergung, Notinstandsetzung und Notversorgung sowie Führungsunterstützung (Planung und Organisation) neu zu gewichten.

Einsatztaktische Vorgabe bleibt dabei, dass jeweils ein Drittel aller Basiseinheiten und Fachgruppen innerhalb von 24 Stunden flächendeckend oder an mehreren Schwerpunkten gleichzeitig einsetzbar sein sollen. Führung, Logistik, autarke Funktionsfähigkeit und (notfalls) Eigenversorgung der Einsatzkräfte sind hierbei sicherzustellen. Eine einmalige Ablösung in gleicher Größenordnung nach etwa zehn Tagen soll bereitstehen.

Die folgenden Fähigkeiten werden im THW durch eine Kombination und das taktische Zusammenspiel einzelner Basiskomponenten und Fachgruppen abgebildet. Die Ausstattung und das Fähigkeitsprofil der einzelnen taktischen Einheiten sollen entsprechend dem „Rahmenkonzept Technisches Hilfswerk“ dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden.

6.10.1 Bergung und Rettung

Die Fähigkeit Bergung und Rettung beinhaltet folgende Teilfähigkeiten:

- Orten, Retten und Bergen von Menschen und Sachwerten,
- Räumen und Sprengen,
- Abstützen von Bauwerken und Bauwerksteilen,
- Stabilisierung nach Beschädigung,
- Retten und Bergen auf dem Wasser.

6.10.2 Notversorgung

Zur Notversorgung gehören die Teilbereiche:

- Stromversorgung,
- Trinkwasserversorgung,
- Beleuchtung,
- Notunterkünfte und Sammelplätze, Verpflegungspunkte und Betreuungspunkte für Betroffene und Einsatzkräfte,
- Logistikstützpunkte für Materialinstandsetzung, Verpflegung und Betreuung,
- Materialtransporte einschließlich Transport auf dem Wasser.

6.10.3 Notinstandsetzung

Zur Notinstandsetzung gehören folgende Teilbereiche:

- Stromversorgung,
- Trinkwasser, Abwasser, Wasseranalyse, Ölschadensbekämpfung,
- Ein- und Herrichten von Gebäudeinfrastruktur,
- Brückenbau, Straßen- und Wegebau, Technische Hilfe auf Verkehrswegen, Räumen und Sprengen, Wasserüberquerung (Behelfsbrückenbau),
- Einrichten temporärer Informations- und Kommunikationssysteme,
- Hochwasserbekämpfung zum Schutz von Infrastrukturobjekten,
- Beleuchtung.

6.10.4 Führungsunterstützung

Zur Führungsunterstützung gehören folgende Teilbereiche:

- Führung, Führungsunterstützung und Koordination,
- Fachberatung, technische Beratung,
- Einrichtung und Betrieb von (mobilen) Führungsstellen,
- Einrichtung und Betrieb temporärer IT- und Telekommunikationssysteme,
- Verpflegung und Betreuung von Einsatzkräften,
- Wartung und Instandsetzung für Fahrzeuge und Geräte,
- Transporte für Einsatzbedarf.

6.11 Objektschutz

Soweit zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen erforderlich, ist der Schutz entsprechender Objekte (durch Polizei- oder Bundeswehrkräfte) sicherzustellen.

Voraussetzung für die Planung des Objektschutzes ist die Identifizierung und Priorisierung der schutzbedürftigen Objekte (Objekterfassung). Die schutzbedürftigen militärischen Objekte und zivilen Objekte mit militärischer Bedeutung werden nach Vorgaben des Verteidigungsressorts identifiziert und priorisiert. Für die Identifizierung der schutzbedürftigen zivilen Objekte wird ein Verfahren, wie es bereits zur Identifizierung Kritischer Infrastrukturen im Rahmen des IT-Sicherheitsgesetzes Anwendung fand, nach Bedarf angepasst, um Verfahren zur Priorisierung ergänzt und in einer Weiterentwicklung des Musterentwurfs der Objekterfassungsrichtlinie in der Fassung vom 31. März 1999 umgesetzt.

Der Schutz militärischer Objekte liegt regelmäßig in der Verantwortung der Streitkräfte. Der Schutz ziviler Objekte bleibt auch im Spannungs- und Verteidigungsfall grundsätzlich Aufgabe der Polizeibehörden der Länder. Streitkräfte dürfen zivile Objekte insbesondere schützen, soweit dies zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Bund und Länder legen die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Polizeibehörden der Länder mit der Bundespolizei sowie den Streitkräften beim Objektschutz in einer neuen Objektschutzrichtlinie fest.

6.12 Kulturgutschutz

Den Kulturgutschutz nach den Vorgaben des „Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten" führen weitgehend die Länder im Auftrag des Bundes durch. Zu schützen sind:

- unbewegliche Kulturgüter (Baudenkmäler, Gebäudegruppen und archäologische Stätten),
- Werke der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks, die üblicherweise in Museen aufbewahrt werden,
- Werke der Dichter, Denker, Komponisten und Wissenschaftler, die üblicherweise in Bibliotheken gesammelt werden,
- Schriftgut und Kartenmaterial, das üblicherweise in Archiven verwahrt wird,
- Aufbewahrungsstätten der beweglichen Kulturgüter (Museen, Archive, Bibliotheken, Bergungsorte).

Zum Erhalt der Originale können die völkerrechtlichen Instrumente der Listung bei der UNESCO (Beantragung von Sonderschutz nach der Haager Konvention oder verstärktem Schutz nach dem Zweiten Protokoll) sowie der Kennzeichnung genutzt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Länder nach eigenem Ermessen.

Darüber hinaus treffen die Länder in eigener Verantwortung baulich-technische Schutzmaßnahmen, Notfallplanungen und andere geeignete Maßnahmen, um diese Güter gegen Beschädigung und Vernichtung zu schützen (z. B. Vorbereitungen für eine Verlagerung, Einrichtung von Bergungsräumen).

Die Maßnahmen zum Erhalt der Originale werden ergänzt durch das Erstellen von Sicherungskopien mit dem Ziel der Reproduzierbarkeit einzelner Werke oder ihres

Informationsgehaltes. Zentrale Maßnahme von Bund und Ländern ist die Bundessicherungsverfilmung von Archivalien auf Mikrofilm nach bundeseinheitlich definierten Auswahlkriterien. Bedeutende und unikale Werke von Dichtern, Denkern, Komponisten und Wissenschaftlern sollen in die Bundessicherungsverfilmung einbezogen werden, ebenso wie bedeutende Werke der bildenden Kunst (Ablichtungen). Verfilmungstechnik, Sicherungsmedien und Dokumentation sind am Stand der Technik zu orientieren. Alle Filme werden im Zentralen Bergungsort der Bundesrepublik Deutschland zur Langzeitaufbewahrung in Edelstahlbehältern eingelagert. Der Zentrale Bergungsort ist unter Sonderschutz gestellt.

7 Versorgung

7.1 Grundprinzipien und strategische Schutzziele

Die Aufgabe der Versorgung umfasst im Kern die Abwehr und Bewältigung von Ausfällen und Störungen von Versorgungsleistungen. Soweit im medizinischen Bereich infolge bestimmter Schadenslagen Zusatzbedarfe entstehen, sind die daraus resultierenden Aufgaben im Abschnitt 6 abgebildet.

Basis aller Vorsorgeplanungen sind die vorhandenen friedensmäßigen Strukturen und Krisenvorsorgemaßnahmen. Diese werden - soweit notwendig - durch spezifische ergänzende und verstärkende Maßnahmen für die Erfordernisse der Zivilen Verteidigung ertüchtigt.

Der fortlaufende Schutz Kritischer Infrastrukturen ist elementare Voraussetzung für die Notfallvorsorge im Rahmen der Zivilen Verteidigung. Um die Widerstandsfähigkeit des Gesamtsystems zu sichern, wird seine Resilienz in allen Teilkomponenten fortlaufend entwickelt und erhöht.

Ausgangspunkt sind auch in der Zivilen Verteidigung die eigenen Vorkehrungen der Betreiber von Versorgungsdienstleistungen. Diese werden durch staatliche Maßnahmen unterstützt und bei Bedarf forciert, ergänzt oder ersetzt.

Die Bevölkerung trägt durch eigene Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Selbstschutzes zur Verringerung des Bedarfes an Notversorgungsleistungen bei. Sie soll durch geeignete Maßnahmen hierzu angeleitet und befähigt werden (Bewusstseinsbildung, Informationen, Empfehlungen, Anreize, Verpflichtungen).

Die staatliche Notfallvorsorge gewährleistet eine Notversorgung bis zur Wiederaufnahme der Versorgung durch die Betreiber. Vorrangiges Ziel ist die schnelle Wiederaufnahme der Versorgung durch die Betreiber. Dazu ergänzt der Bund die Fähigkeiten der Länder zur Notversorgung und Notinstandsetzung, wie in den Abschnitten 6.10.2 bis 6.10.3 beschrieben. Außerdem führt der Bund Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das in der Notfallvorsorge auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene eingesetzte Personal durch (z. B. an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz).

Der Bund verfolgt mit der Versorgung der Bevölkerung entsprechend dem staatlichen Schutzauftrag für das Leben und die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) und der Pflicht zur Daseinsvorsorge nach dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) die folgenden strategischen Schutzziele:

- Sicherstellung des Überlebens der Bevölkerung,
- Daseinsvorsorge auf minimalem Niveau.

Diese Schutzziele werden operationalisiert durch eine Aufteilung in Handlungsfelder, die Festlegung des jeweils angestrebten Schutzniveaus und die vorzunehmenden Maßnahmen.

Der Sicherung lebenswichtiger Grundbedürfnisse dienen insbesondere folgende Handlungsfelder:

- Trinkwasser,
- Ernährung,
- medizinische Versorgung.

Der Sicherung einer minimalen Daseinsvorsorge dienen insbesondere folgende Handlungsfelder:

- Post- und Telekommunikation,

- Datenspeicherung und -verarbeitung,
- Bargeldversorgung,
- Abfallentsorgung,
- Abwasserbeseitigung.

Folgende Handlungsfelder sind Querschnittsaufgaben und dienen neben der Versorgung der Bevölkerung auch der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, dem Zivilschutz und der Unterstützung der Streitkräfte:

- Energie,
- Mobilität/Verkehr,
- Herstellung und Zuteilung von Waren der gewerblichen Wirtschaft (inklusive Instandsetzungen aller Art),
- Arbeitskräftebedarf.

7.2 Gemeinsame Anforderungen an die Betreiber

Angesichts der Vielzahl potenzieller Ursachen für Ausfälle oder Störungen sollen die Versorgungsdienstleistungen strukturell so angelegt werden, dass das Gesamtsystem trotz Störungen lauffähig und regenerationsfähig ist.

Jeder Betreiber soll in seinem Zuständigkeitsbereich freiwillig und eigeninitiativ Verantwortung für ein angemessenes Sicherheitsniveau übernehmen. Der Staat erteilt den Betreibern nach Einschätzung der Erforderlichkeit konkrete Auflagen zur Verbesserung der Resilienz und Sicherheit der Kritischen Infrastrukturen. Eine „Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“ fasst die Zielvorstellungen und den politisch-strategischen Ansatz des Bundes auf diesem Politikfeld zusammen. In einem „Rahmenkonzept Risiko- und Krisenmanagement Betreiber Kritischer Infrastrukturen“ werden Anforderungen an das Erstellen betrieblicher Risikoanalysen und die Ableitung von Sicherheitsmaßnahmen sowie zum Auf- bzw. Ausbau betrieblicher Krisenmanagementstrukturen formuliert.

Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören:

- organisatorische und personelle Handlungsfähigkeit (Risiko- und Krisenmanagementkompetenzen),
- bauliche Härtung von Gebäuden und Leitungssystemen,

- Gewährleistung der IT-Sicherheit für Kritische Infrastrukturen einschließlich einer Meldepflicht für erhebliche Störungen, die zu einem Ausfall oder zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit führen können oder geführt haben, mindestens nach den Vorgaben des IT-Sicherheitsgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und des Atomgesetzes,
- Reduzierung von Abhängigkeiten (z. B. eigene Notstromversorgung).

Betreiber aller Handlungsfelder der Versorgung sind abhängig von Versorgungsleistungen aus dem Handlungsfeld der Energieversorgung. Um diese Abhängigkeit zu reduzieren und die staatliche Notfallvorsorge im Energiebereich zu entlasten, bedarf es eigener Vorkehrungen aller Betreiber. Der Bund erteilt gesetzliche Auflagen zur Sicherstellung einer vorübergehenden autarken Energieversorgung. Darüber hinaus verstärkt der Bund seine ergänzenden Ressourcen für die Fähigkeiten Notversorgung und Notinstandsetzung im Bereich des THW (vgl. Abschnitte 6.10.2-6.10.3).

Betreiber verschiedener Handlungsfelder sind darüber hinaus abhängig von Transport- und Logistikleistungen aus dem Handlungsfeld Mobilität/Verkehr. Es bedarf insoweit geeigneter eigener Vorkehrungen der jeweiligen Betreiber (eigener Fuhrpark, Rahmenvereinbarungen mit Transportdienstleistern u. a.). Bei Engpässen, die mit den Mitteln des freien Marktes nicht mehr zu beheben sind, hat die staatliche Notfallvorsorge die Möglichkeit, Transportleistungen zu sichern. Dazu können Transportdienstleister zu vorrangigen Leistungen nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz (VerkSiG) und dem Verkehrsleistungsgesetz (VerkLG) verpflichtet werden.

Soweit weitere Abhängigkeiten bestehen, sind hierfür geeignete eigene Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Ist dies nicht möglich, ist der nicht durch eigene Maßnahmen zu deckende Bedarf frühzeitig an die zuständigen Stellen der staatlichen Notfallvorsorge zu kommunizieren, damit die erforderlichen Instrumente geschaffen werden können (z. B. Absicherung des Trinkwasserbedarfes im klinischen Bereich im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes).

7.3 Trinkwassernotversorgung

Die Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen stellen die leitungsgebundene Versorgung mit Trinkwasser für die gesamte Bevölkerung sicher. Im Regelbetrieb und bei eingeschränkter Versorgung (durch Ausfall einzelner Komponenten des Wasserversorgungssystems) sind pro Person und Tag unbefristet mindestens 50 Liter Wasser bereitzustellen, das den qualitativen Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht. Die Leitungssysteme sollen entsprechend gehärtet und Redundanzen (z. B. Wasserwerke, Verbundleitungen, Speicherkapazitäten) verfügbar sein.

Die staatliche Notfallvorsorge sichert insbesondere die Minimalversorgung für die gesamte Bevölkerung mit Trinkwasser für mindestens 14 Tage nach den Vorgaben des Wassersicherstellungsgesetzes und der zu seiner Konkretisierung erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Der Mindestbedarf an Trinkwasser liegt bei

- 15 Liter pro Person und Tag,
- 75 Liter pro Bett und Tag in Krankenhaus- und Pflegeeinrichtungen,
- 150 Liter pro Bett und Tag in intensivmedizinischen Einrichtungen,
- 40 Liter pro Großvieheinheit und Tag.

Seine Beschaffenheit darf nicht gesundheitsschädlich sein.

Die Notversorgung erfolgt über autarke Brunnen und Quellen in Verbindung mit einer mobilen Trinkwassernotversorgung (Wassertransporte). Leistungsstarke Brunnen sollen an exponierten Standorten insbesondere in Großstädten und Ballungsgebieten gebaut oder hergerichtet werden. Zur Wasserdesinfektion werden Chlortabletten verwendet. Ergänzend wird eine mobile Trinkwasserversorgung eingesetzt. Der Bund stellt Transportkapazitäten für die Minimalversorgung der Bevölkerung zur Verfügung. Art, Umfang und räumliche Dislozierung erfolgen auf der Grundlage des Kataloges „Referenzszenarien Bund“. Der Bund passt das „Rahmenkonzept zur Trinkwassernotversorgung“ an.

Die Bevölkerung soll durch geeignete Maßnahmen angehalten werden, zur Eigen-/ Erstversorgung bis zur Installation staatlicher Einzelmaßnahmen für einen Zeitraum

von fünf Tagen je zwei Liter Wasser pro Person und Tag in nicht gesundheitsschädlicher Qualität vorzuhalten.

7.4 Ernährungsnotfallvorsorge

Die Regelversorgung mit Nahrungsmitteln erfolgt über eine Vielzahl von Lebensmittelproduzenten und Lebensmittelhändlern ohne besondere Mindestvorgaben. Die Versorgung erfolgt so lange wie möglich durch die privatwirtschaftlich organisierte Lebensmittelwirtschaft über den freien Markt.

Ist nach Feststellung der Bundesregierung eine Grundversorgung der Bevölkerung über den freien Markt nicht mehr gewährleistet, erfolgt eine Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln im Wege einer geordneten Produktion und Verteilung der Lebensmittel durch hoheitliche Bewirtschaftung der Lebensmittelerzeugung und Lebensmittelverteilung. Die Bundesregierung kann über den Erlass von Rechtsverordnungen entlang der Lebensmittelwarenkette Verfügungsbeschränkungen und Abgabepflichten hinsichtlich des Anbaus, der Verarbeitung, Verteilung und des Verkaufs von Lebensmitteln erlassen. Darüber hinaus sollen den zuständigen Vollzugsbehörden einstweilige Eingriffsbefugnisse bis zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen gewährt werden. Die Rechtsgrundlagen für die staatliche Ernährungsnotfallvorsorge sind entsprechend anzupassen.

Zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln kann der Bund eine eigene Nahrungsmittelreserve vorhalten.

Schließlich soll der Selbstschutz der Bevölkerung durch geeignete staatliche Maßnahmen gestärkt werden. Die Bevölkerung wird angehalten, einen individuellen Vorrat an Lebensmitteln für einen Zeitraum von zehn Tagen vorzuhalten, um durch entsprechende Eigenvorsorge die staatlichen Maßnahmen zu unterstützen.

7.5 Medizinische Versorgung

7.5.1 Ambulante ärztliche Versorgung

Die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung obliegt den Kassenärztlichen Vereinigungen (§§ 75 und 77 SGB V). Sie tragen Sorge für

- die Verfügbarkeit der verschiedenen Arztgruppen entsprechend den Verhältniszahlen in der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Bedarfsplanungs-Richtlinie,
- eine flächendeckend organisierte Notdienst-Versorgung (umfasst regelmäßig nicht die notärztliche Versorgung durch den Rettungsdienst).

Soweit bestimmte Regionen unterversorgt sind, ist die ärztliche Versorgung in diesen Regionen durch geeignete Maßnahmen zu stärken. Vorhandene Instrumente (beispielsweise finanzielle Anreize) sind bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

7.5.2 Stationäre (Notfall-) Behandlungsleistungen

Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern ist Aufgabe der Länder. Die Länder erfüllen den Sicherstellungsauftrag im Rahmen ihrer Krankenhausgesetze und Krankenhausplanung mit Festlegungen zu spezifischen Versorgungsaspekten sowie durch Versorgungsaufträge an die jeweiligen Krankenhäuser.

Grundsätzlich bestehen nach den Daten der „Gesundheitsberichterstattung des Bundes“ (Informationssystem) im Bereich der stationären Versorgung Auslastungsreserven, die im Großschadensfall ausgeschöpft werden können. Inwieweit diese Auslastungsreserven auch die Kernbereiche (Operationssäle, Intensivstation) einbeziehen und im Jahresdurchschnitt stabil sind, wird für die Zivilschutzplanung geprüft. Die Bewältigung eines sprunghaft ansteigenden Bedarfes an stationären Behandlungskapazitäten in bestimmten Krisensituationen ist Gegenstand von Maßnahmen der Krankenhausalarmplanung nach den Abschnitten 6.8.2 und 6.9.6.

7.5.3 Arzneimittel und Medizinprodukte

Die Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten erfolgt dezentral über eine Vielzahl von Apotheken und Großhändlern. § 15 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) verpflichtet den Apothekenleiter, Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig sind, in einer Menge vorrätig zu halten, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf für eine Woche entspricht. Dies gilt auch für Verbandsstoffe, Einwegspritzen und -kanülen, Katheter, Überleitungsgeräte für Infusionen sowie Produkte zur Blutzuckerbestimmung. Darüber hinaus sind in der Apotheke spezifische, für einen medizinischen Notfall erforderliche Arzneimittel vorrätig zu halten. Weiterhin ist nach § 30 der ApBetrO die Krankenhausapotheke zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Patienten im Krankenhaus zum Bevorraten der notwendigen Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte für den durchschnittlichen Bedarf für zwei Wochen verpflichtet. Nach § 52b Absatz 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) müssen vollversorgende Arzneimittelgroßhandlungen Arzneimittel vorrätig halten, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf für zwei Wochen entsprechen.

Grundsätzlich ist durch diese Verpflichtungen im Regelbetrieb die flächendeckende Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten für den durchschnittlichen Bedarf über einen Zeitraum von ein bis zwei Wochen gesichert. Nicht erfasst ist die Situation eines sprunghaft ansteigenden Bedarfs spezifischer Arzneimittel oder Medizinprodukte in bestimmten Krisensituationen. Ebenfalls nicht erfasst ist die Deckung eines länger als zwei Wochen dauernden Zeitraums. Diese sind Gegenstand von Maßnahmen der staatlichen Sanitätsmaterialbevorratung nach Abschnitt 6.8.3 und 6.9.6.

Die Bevölkerung soll durch geeignete Maßnahmen angehalten werden, für den Eigenbedarf vorzusorgen (Hausapotheke, Vorrat an regelmäßig benötigten Medikamenten).

7.6 Post und Telekommunikation, Datenspeicherung und -verarbeitung

Die Post- und Telekommunikationsunternehmen sichern nach den Vorgaben des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes (PTSG) in der jeweils

gültigen Fassung eine Mindestversorgung der Bevölkerung und der Verwaltung mit Kommunikationsmöglichkeiten über folgende Wege:

- Beförderung von Briefen bis 1000 g einschließlich förmlicher Zustellung,
- Beförderung von Paketen bis 10 kg,
- öffentliche zugänglicher Telefondienst, Datenübermittlungsdienste einschließlich Internetzugangsdienste, elektronische Post (E-Mail), Bereitstellen und Entstören von Anschlüssen und Übertragungswegen für diese Dienste.

Bestimmten Aufgabenträgern (Verfassungsorgane, Gerichte, Gefahrenabwehrbehörden, Dienststellen der Bundeswehr u. a.) ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Vorrang bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen eingeräumt.

Die Bundesnetzagentur kontrolliert die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem PTSG und setzt diese erforderlichenfalls durch (§ 10 PTSG).

Nach dem Entwurf der BSI-KritisV (3. Mai 2016) sind zudem bestimmte Anlagen zur Datenspeicherung und -verarbeitung (z.B. größere Rechenzentren, die Cloud-Dienste für die Öffentlichkeit anbieten) gleichfalls im Sinne einer „Versorgung mit IT" zu den Kritischen Infrastrukturen zu zählen. Diese unterliegen damit auch den Pflichten des BSI-Gesetzes zur Einhaltung erforderlicher Mindeststandards sowie der Meldepflicht bei erheblichen Störungen.

7.7 Bargeldversorgung

Die einzelnen Kreditinstitute haben nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen ordnungsgemäß durchzuführen. Das schließt die Auszahlung von Einlagen ein. Hierfür sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Derzeit legt jedes Institut für sich fest, welche Risiken in welchem Umfang es als kritisch einschätzt (vgl. § 25a Absatz 1 Satz 4 und 5 KWG). Sofern ein Kreditinstitut Probleme bei der Bargeldversorgung seiner Kunden als einen für das Institut kritischen Bereich einstuft, muss es entsprechende Notfall- und Krisenpläne vorhalten. Dies gilt dann gemäß § 25a Absatz 2 KWG auch für ausgelagerte Geschäftsfelder, wie zum Beispiel für die Befüllung von Geldautomaten durch Wertdienstleister. Es besteht keine Verpflichtung, für einen betriebsübergreifenden

Krisenfall eine Notfallplanung bereitzuhalten, um zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gesamten Bargeldverkehrs beizutragen.

Die Bundesbank sorgt nach § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs in Deutschland. Ihr obliegt die Bereitstellung der benötigten bzw. Entgegennahme der abgelieferten Gelder an den Schaltern ihrer 35 regionalen Filialen. Hierzu hält die Bundesbank für ihre Kontoinhaber (Kreditinstitute, Behörden, Zahlungsdienstleister, Personal) Bargeldreserven in allen Stückelungen vor. Darüber hinaus bestehen auf Eurosystem-Ebene strategische Bargeldreserven.

Im Bereich der Bargeldversorgung hat die Bundesbank für ihr Haus sehr umfangreiche Risikovorsorgemaßnahmen, Krisenmanagementpläne und Business-Continuity-Planungen erstellt. Diese Planungen zielen vor allem auf Ad-hoc-Maßnahmen bei kürzeren Krisen (ein bis maximal fünf Tage) ab und verschaffen dadurch Vorlaufzeit für das Ergreifen von Maßnahmen bei längeren Krisen.

Eine unmittelbare flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld durch die Bundesbank selbst kann nicht geleistet werden (z. B. wären die derzeit 35 Filialen der Bundesbank - im Vergleich zu aktuell rund 50.000 Geldausgabeautomaten zuzüglich den über 30.000 Bankfilialen - hierfür gänzlich unzureichend, eine Verrechnungs-/Belastungsmöglichkeit im Gegenzug zum einzelnen Bürger besteht nicht). Daher ist eine funktionierende Logistikinfrastruktur (die nicht im Einflussbereich der Bundesbank liegt und die Kreditinstitute sowie die Wertdienstleister einschließt) für eine geordnete Bargeldversorgung der Bevölkerung unbedingt erforderlich.

Die Verteilung des Bargelds an die Bevölkerung erfolgt über die Kreditinstitute, die für den Transport des Bargelds regelmäßig auf Wertdienstleister zurückgreifen. Durch die verstärkte Automation (z. B. automatische Kassentresore in Bankfilialen oder Geldautomaten) können die Auszahlmöglichkeiten im Krisenfall beeinträchtigt sein. Die Sicherstellung der IT-Verfügbarkeit und der Energieversorgung der Kreditinstitute und Wertdienstleister sind daher unverzichtbar. Es gelten die in Abschnitt 7.2 beschriebenen Anforderungen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Einbindung aller privatwirtschaftlichen Akteure im Bargeldkreislauf (Kreditwirtschaft und Wertdienstleister) in die allgemeine Krisenvorsorge sowie ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung in einem die gesamte Bargeldbereitstellung und -entgegennahme (Bargeldverkehr) umfassenden Krisenkonzept.

7.8 Abfallentsorgung

Um die Bevölkerung vor den Gefahren einer unsachgemäßen Abfallentsorgung (Erkrankungen, Verletzungen, Brände u. a.) zu schützen, regelt ein umfassendes Rechtssystem organisatorische, technische und finanzielle Pflichten sowie Verantwortlichkeiten bezüglich des Umgangs mit Abfällen und der Vermeidung von Abfällen einschließlich entsprechender Sanktionsmöglichkeiten im Ordnungs- und Strafrecht.

Zur Absicherung der Abfallentsorgung gegen Störungen oder Ausfälle gelten die in Abschnitt 7.2 beschriebenen allgemeinen Anforderungen.

7.9 Abwasserbeseitigung

Die Ableitung und Behandlung des Abwassers zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren ist eine staatliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge und obliegt in der Zivilen Verteidigung gemäß § 1 Absatz 4 Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) dem Bund. Zum Zweck einer geordneten Abwasserbeseitigung werden Abwässer regelmäßig in der Kanalisation gesammelt und transportiert, in Kläranlagen behandelt und danach in als Vorfluter dienende Gewässer oder durch Versickerung, Verrieselung oder Verregnung in das Grundwasser zurückgeleitet. Teilschritte sind der Wasserabfluss, der Abtransport sowie die Aufbereitung und Rückführung.

Der Wasserabfluss basiert im Regelbetrieb auf der Verfügbarkeit der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung. Der Abtransport setzt funktionsfähige Abwasserleitungen und Kanalisation voraus, die Aufbereitung und Rückführung funktionstüchtige Klärwerke. Zur Absicherung gegen Störungen oder Ausfälle gelten die in Abschnitt 7.2 beschriebenen allgemeinen Anforderungen.

Ausfälle der Wasserversorgung zum Zwecke des Abflusses können von der Bevölkerung im Sanitärbereich mit Wasser minderer Qualität (Spülwasser, Regenwasser) überbrückt werden (Nutzung von Spül- oder Regenwasser zur Toilettenspülung u. a.).

<u>7.10 Energieversorgung</u>

Zum Handlungsfeld Energie gehören die Sicherstellung der Versorgung mit Strom und Gas sowie die Versorgung mit Mineralöl.

Für den Bereich der Stromversorgung erarbeiten Bund und Länder ein „Gesamtkonzept Notstrom“, um vor dem Hintergrund lang anhaltender und großräumiger Stromausfälle eine Minimalversorgung der Bevölkerung sowie eine Aufrechterhaltung der Grund- und Kernfunktionen der staatlichen Notfallvorsorge abzusichern und die Aufrechterhaltung Kritischer Infrastrukturen unterstützen zu können.

Auf Basis des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und der Gassicherungsverordnung (GasSV) fasst der „Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland“ das Krisenmanagement bei Versorgungskrisen im Bereich der Gasversorgung zusammen. Speziell für den Zweck der Verteidigung und insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung regeln das Wirtschaftssicherstellungsgesetz (WiSiG) und die Gaslastverteilungs-Verordnung (GasLastV) die Gasversorgung.

7.10.1 Versorgung mit Strom und Gas

Den Netzbetreibern obliegt die Aufgabe eines sicheren Netzbetriebes nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes. Zur Abwehr oder Abmilderung einer drohenden Versorgungskrise können sie Eingriffe in die erzeugungsseitige Einspeisung von Strom/Gas und nachrangig auch Eingriffe in die Entnahme von Strom/Gas vornehmen. Gemäß § 16 Absatz 2 und § 16a EnWG besteht für Betreiber von Fernleitungsnetzen und Gasverteilernetzen die Möglichkeit, Gaseinspeisungen, Gastransporte sowie Gasausspeisungen anzupassen oder diese Anpassungen zu verlangen. Bei Gefahr, dass die vorhandene Erzeugungsleistung nicht mehr ausreicht, um den lebenswichtigen Bedarf an Energie zu sichern und dies durch

eigene Maßnahmen der Netzbetreiber nicht abgewendet werden kann, haben die Übertragungsnetzbetreiber hierüber die Bundesnetzagentur zu unterrichten.

Bei einer Erzeugungsmangellage kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung den Krisenfall nach dem EnSiG feststellen. Der Bundesnetzagentur wird dadurch die Aufgabe übertragen, als Bundeslastverteiler auf Basis der Elektrizitätssicherungsverordnung (EltSV) Verfügungen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Strom zu erlassen, beispielsweise über Abschaltungen oder die bevorrechtigte Versorgung lebenswichtiger Einrichtungen. Für den Bereich der Gasversorgung sind entsprechende Regelungen in der GasSV enthalten. Für den konkreten Fall der Zivilen Verteidigung wird die Gasversorgung auf Basis des WiSiG durch die GasLastV geregelt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) agiert in diesem Fall als Bundeslastverteiler und die obersten Wirtschaftsbehörden der Länder als Gebietslastverteiler. Durch Landesrecht können den höheren und unteren Verwaltungsbehörden sowie den Gemeinden als Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilern Aufgaben der Lastverteilung übertragen werden. Die Lastverteiler können an Unternehmen und Verbraucher Verfügungen erlassen, um eine Gefährdung der öffentlichen Gasversorgung zu beheben oder zu verhindern oder um die Auswirkungen einer Störung der Versorgung zu mindern.

Besonders schützenswerte Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäuser sind in der Regel mit Notstromaggregaten ausgestattet, um sich unabhängig von den Netzen der öffentlichen Versorgung für einen begrenzten Zeitraum (24 Stunden) eigenständig mit Elektrizität versorgen zu können. Dies bezieht sich jedoch überwiegend auf die intensivmedizinischen Bereiche von Krankenhäusern, so dass der Betrieb und die medizinische Versorgung im Übrigen nicht in vollem Umfang aufrechterhalten werden können. Die Erforderlichkeit zusätzlicher Vorsorgemaßnahmen ist Prüfgegenstand der Krankenhausalarm- und -einsatzplanung nach den Abschnitten 6.8.2 und 6.9.6.

Die Bevölkerung soll durch geeignete Maßnahmen zur Überbrückung kurzfristiger Stromausfälle befähigt werden. Das beinhaltet entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen wie insbesondere

- Vorhaltung warmer Decken und Kleidung,

- Vorrat an Kohle, Briketts oder Holz für Kamin/Ofen,
- Vorrat an Kerzen und Taschenlampen (Kurbel-, Solarleuchten) sowie Ersatzleuchtmitteln, Batterien, Streichhölzern,
- geladene Akkus an Computern, Mobiltelefonen, Telefonen,
- Vorhaltung solarbetriebener Batterieladegeräte,
- Vorhaltung netzunabhängiger Radiogeräte,
- Bargeldreserve.

7.10.2 Versorgung mit Mineralöl

Zur Sicherstellung einer Vollversorgung mit Erdöl für 90 Tage bei Ausfall aller Erdölimporte wurde mit dem Erdölbevorratungsgesetz der Erdölbevorratungsverband (EBV) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Gesetzliche Aufgabe des EBV ist es, Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen (Benzin, Diesel-Kraftstoff, leichtes Heizöl und Flugturbinenkraftstoff) im Umfang der Nettoimporte von 90 Tagen zu halten. Alle Unternehmen, die die betreffenden Produkte im Inland herstellen oder nach Deutschland importieren, sind Pflichtmitglieder des Erdölbevorratungsverbandes und entrichten Pflichtbeiträge zu dessen Finanzierung. Die Lagerung der Krisenvorräte des EBV erfolgt an rund 140 verschiedenen Standorten.

Im Fall einer Versorgungsstörung können Vorräte aus der Krisenvorsorge per Rechtsverordnung des BMWi für den Markt freigegeben werden, sofern dieser die Versorgungsstörung nicht oder nicht schnell genug ausgleichen kann. Die Unternehmen der Mineralölwirtschaft erhalten auf diese Weise zusätzliche Mengen an Rohöl zur Verarbeitung bzw. an Mineralölprodukten, deren weitere Verteilung über die bestehende Logistik erfolgt.

Die Vorräte können auch für eine Notversorgung eingesetzt werden. So kann im Zusammenhang mit einer Freigabe von Krisenvorräten der Erdölbevorratungsverband verpflichtet werden, bestimmte Abnehmer zu beliefern, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Einrichtungen sicherzustellen.

Neben der Bereitstellung von Reserven an Erdöl und Erdölerzeugnissen können auf Grundlage des EnSiG bzw. im Spannungs- und Verteidigungsfall auf Grundlage des WiSiG Maßnahmen zur Verbrauchsreduzierung oder Verwendung von Erdölerzeugnissen erlassen werden.

7.11 Mobilität/Verkehr

Die Sicherstellung ausreichender lebenswichtiger Verkehrsleistungen dient als ressortübergreifende Querschnittsaufgabe der Erfüllung des Versorgungsauftrages oder des Zivilschutzauftrages der jeweils zuständigen Stellen.

Verkehrsleistungen werden überwiegend von privaten Betreibern (Verkehrsunternehmen) erbracht. Diese sind auch im Krisenfall in der Regel vertraglich zur Leistungserbringung zu verpflichten. Kann der Bedarf an notwendigen Verkehrsleistungen auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, die Verkehrsunternehmen zu Lasten anderer vertraglicher Verpflichtungen zur Erbringung bestimmter Leistungen zu verpflichten. Dies richtet sich nach den Vorgaben des VerkLG in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verpflichtungsmöglichkeiten umfassen Verkehrsunternehmen aus den Bereichen Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Luftverkehr, Binnenschifffahrt und Seeverkehr. Für alle Bereiche sind Verpflichtungsbehörden bestimmt, die ermächtigt sind, auf Anforderung Verkehrsunternehmen per Bescheid zur Erbringung konkreter Verkehrsleistungen zu verpflichten. Die anforderungsberechtigten Behörden sind ebenfalls gesetzlich festgelegt. Alle Bundesoberbehörden mit Zivilschutz- oder Versorgungsaufgaben im Rahmen der Zivilen Verteidigung sollten bei Bedarf anforderungsberechtigt sein. Entsprechende Ergänzungen sind zu prüfen.

Grundsätzlich stehen zur Vorbereitung z. B. regelmäßig aktualisierte Bestandlisten an zulassungspflichtigen Fahrzeugen, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugarten und Größenklassen sowie nach Ländern, kreisfreien Städten und Landkreisen, zur Verfügung gemäß der Richtlinie für die Erfassung, Speicherung und Übermittlung von Fahrzeug- und Halterdaten sowie die Vormerkung für Zwecke der Notfallplanung (Erfassungsrichtlinie-Kraftfahrzeug vom 5. April 1979, Stand: 1. Oktober 2012).

Weitere Maßnahmen zur Verkehrssicherstellung wie Lenkungsmaßnahmen, Vorrangregelungen, Benutzungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Straßen- oder Streckenabschnitte, Ersatzvornahme der Be- und Entladung durch Dritte, Koordinierung von Flugbewegungen, Maßnahmen der Luftraumkontrolle werden nach den Vorgaben des VerkSiG über entsprechende Rechtsverordnungen vorbereitet.

Zur Sicherstellung des Straßenverkehrs hält der Bund nach Bedarf Behelfsbrücken und Spezialgerät aufgrund des § 9 ZSKG vor. Der Bedarf wird aus dem Katalog „Referenzszenarien Bund“ ermittelt. Zusätzlich werden für die Eisenbahnen des Bundes (EdB) nach § 10a VerkSiG in Verbindung mit § 8 VerkLG bauliche Maßnahmen getroffen, die bei einer Störung der Infrastruktur zur Wiederherstellung und zum grundlegenden Betrieb der Schieneninfrastruktur erforderlich sind. Hierzu hält das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Behelfsbrücken, mobile Stellwerke und geschützte Krisenkoordinierungsstellen vor.

7.12 Herstellung und Zuteilung von Waren der gewerblichen Wirtschaft

Die Sicherstellung der Versorgung mit Gütern der gewerblichen Wirtschaft im Verteidigungsfall richtet sich nach

- dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (Wirtschaftssicherstellungsgesetz – WiSiG) und
- der Verordnung über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftssicherstellungsverordnung – WiSiV).

Durch das Wirtschaftssicherstellungsgesetz wird im Spannungs- und Verteidigungsfall die Sicherstellung der Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen geregelt.

Das WiSiG ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen, durch die Marktmechanismen außer Kraft gesetzt werden können, wenn eine Gefährdung der Versorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben oder zu verhindern ist.

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen bezieht sich auf die Gewinnung und Herstellung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, deren Bearbeitung, Verarbeitung, Zuteilung, Lieferung, den Bezug und die Verwendung. Dazu gehören auch die Verarbeitung und die gewerbliche Verwendung von Erzeugnissen der Forst- und Holzwirtschaft, der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie die Zuteilung und der Bezug dieser Erzeugnisse zum Zwecke der Verarbeitung oder gewerblichen Verwendung. Die Rechtsverordnungen gelten auch für Produktionsmittel der gewerblichen Wirtschaft und für Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Instandsetzung aller Art sowie zur Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken und technischen Anlagen.

Mit der WiSiV wurde die Durchführung des WiSiG 2004 präzisiert und ausgestaltet. So können private Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte im Geltungsbereich der Verordnung für Zwecke der Verteidigung durch eine Vorrangerklärung verpflichtet werden, Verträge über Warenlieferungen oder Werkleistungen vor konkurrierenden anderen Aufträgen zu erfüllen.

Um im Falle einer Bewirtschaftung die für die Zwecke der Verteidigung erforderliche Versorgung mit Waren sicherzustellen, haben Unternehmer, deren Gewerbebetrieb auf die Lieferung von Waren eingerichtet ist, der zuständigen Behörde die Bestände an bewirtschafteten Waren, über die sie unmittelbar verfügungsberechtigt sind, unverzüglich zu melden.

Für den Bezug von bewirtschafteten Waren kann die zuständige Behörde zur Deckung des bestehenden Bedarfs auf begründeten Antrag Bezugsscheine erteilen.

Es ist zu prüfen, ob eine entsprechende gesetzliche Vorsorge auch für bestimmte Krisenlagen außerhalb eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles getroffen werden sollte.

7.13 Arbeitskräftebedarf

Die Deckung des Arbeitskräftebedarfs im Spannungs- und Verteidigungsfall dient als Querschnittsaufgabe der Erfüllung des Versorgungsauftrages oder des Zivilschutzauftrages der jeweils zuständigen Stellen.

Das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes (Artikel 12 GG) gilt auch in Spannungszeiten und im Verteidigungsfall. Das Arbeitssicherstellungsgesetz sieht ausnahmsweise staatliche Verpflichtungsbefugnisse vor, wenn und soweit die für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes erforderlichen Arbeitsleistungen nicht auf der Grundlage der Freiwilligkeit sichergestellt werden können. Nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz soll im Spannungs- und Verteidigungsfall die Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften in lebens- und verteidigungswichtigen Bereichen sichergestellt werden. Das Gesetz ermächtigt die Bundesagentur für Arbeit dazu,

- das Recht der Arbeitsvertragsparteien zu beschränken, Arbeitsverhältnisse zu beenden sowie
- Personen in Arbeitsverhältnisse zu verpflichten.

Das Festhalten am Arbeitsplatz soll die Fluktuation auf dem Arbeitsmarkt verringern, damit die betreffenden Betriebe und Dienststellen ihre Aufgaben weiterhin mit eingearbeitetem Personal sachgerecht erledigen können. Die Regelungen zur Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis sehen vor, Männer und Frauen gegebenenfalls aus ihrer bisherigen Tätigkeit – ob als Arbeitnehmer oder sonstiger Erwerbstätiger – zu lösen und in eine Tätigkeit in lebens- und verteidigungswichtigen Bereichen zu verpflichten. Die Verpflichtung von Männern ist dabei unter anderem an das Bestehen der Wehrpflicht gebunden. Im Gegensatz zu Männern dürfen Frauen nach Artikel 12a Absatz 4 GG lediglich in ein Arbeitsverhältnis im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation verpflichtet werden. Es ist zu prüfen inwieweit diese Regelungen noch sachgerecht sind.

Darüber hinaus ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine entsprechende gesetzliche Vorsorge auch für bestimmte Krisenlagen außerhalb eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles getroffen werden sollte.

8 Unterstützung der Streitkräfte

Die zivile Seite unterstützt die deutschen und verbündeten Streitkräfte bei der Herstellung und Aufrechterhaltung ihrer Verteidigungsbereitschaft und -fähigkeit. Die Streitkräfte definieren frühzeitig ihren Unterstützungsbedarf, soweit er über die allgemeinen Versorgungsleistungen nach Abschnitt 7 hinausgeht.

Eine konkrete militärische Verteidigungsplanung im Sinne der Landesverteidigung besteht derzeit nicht. Die Bundeswehr erfüllt ihren Verteidigungsauftrag vornehmlich im Rahmen von Bündnissen. Sie ist fest in die Strukturen der NATO integriert.

Die Bundeswehr erwartet konventionelle Angriffe gegen das Bündnisgebiet vornehmlich an dessen Außengrenzen. Um zu Operationen in diesem Bereich befähigt zu sein, muss sie über Kräfte und Mittel verfügen, die nach kurzer Vorbereitung an den Grenzen oder jenseits des Bündnisgebiets einsetzbar sind. Dies erfordert insbesondere ausreichende Unterstützung bei der Sicherstellung von Transportkapazitäten (Luft, Land, See).

Im Übrigen muss die Bundeswehr zur Wahrnehmung aller Aufgaben über eine leistungsstarke Unterstützung aus den militärischen und den zivilen Organisationsbereichen verfügen. Unterstützungsleistungen sind für stationäre, verlegungsfähige, teilbewegliche und mobile Einrichtungen und Elemente der Bundeswehr zu erbringen.

Neben den in Abschnitt 7 beschriebenen Versorgungsleistungen bestehen besondere Unterstützungsbedarfe in folgenden Bereichen:

Kommunikation: Um den notwendigen Austausch von Informationen zum Zwecke der Führung und abgestimmten Wirkung der Bundeswehr abzusichern, sind geeignete Maßnahmen in Verfügung zu halten, welche die elektronische Kommunikation ersetzen können.

Information/Warnung: Die Übermittlung warndienstlicher Informationen über Gefahrenereignisse im Bereich CBRN wird über das bundesweite Warnsystem für den Zivilschutz sichergestellt.

Sanitätsdienst: Eine sanitätsdienstliche Unterstützung der Bundeswehr ist im Rahmen der Planungen und Vorbereitungen des zivilen Sanitätsdienstes mit ein- und mittels zivil-militärischer Kooperation vorzuplanen.

Energieversorgung: Zur Sicherung ihrer Grundbetriebsfähigkeit und Kommunikation stützt sich die Bundeswehr auch auf eine zivile – also gesamtstaatlich – zur Verfügung gestellte Energieversorgung, im Spannungs- und Verteidigungsfall gegebenenfalls zu Lasten bzw. unter Einschränkung zivilgesellschaftlicher Bereiche. Eine entsprechende bevorrechtigte Versorgung der Bundeswehr wird im Rahmen des WiSiG gewährleistet.

Ernährung: Seitens der Streitkräfte besteht lediglich eine begrenzte Vorhaltung von Verpflegung für die Durchführung von Einsätzen, die eine durchhaltefähige Versorgung der Kräfte der Bundeswehr insgesamt nicht sicherstellt. Zusätzlicher Bedarf ist bei den Planungen zu berücksichtigen und über die privatwirtschaftlich organisierte Lebensmittelwirtschaft über den freien Markt zu organisieren. Ist eine Versorgung über den freien Markt nicht mehr gewährleistet, ist der Bedarf im Rahmen der Ernährungsnotfallvorsorge entsprechend Abschnitt 7.4 zu berücksichtigen.

Transport: Um Wirkungsräume erreichen zu können, setzt die Bundeswehr folgende zivile Unterstützungsleistungen voraus:

- Mitwirkung bei der Lenkung des zivilen und militärischen Straßenverkehrs,
- Einbindung in die Evakuierungsplanungen von Land und Bund,
- Zurverfügungstellung ziviler Verkehrsmittel, -leistungen und -einrichtungen,
- Bereitstellung von Treibstoffen.

Entsprechende Unterstützungsmaßnahmen sind im Rahmen des VerkSiG und des VerkLG vorzubereiten.

Post: Die schnelle und sichere Zustellung von Postsendungen mit besonderer Bedeutung für die Bundeswehr (beispielsweise Einberufungs- und Leistungsbescheide bei Wiederaufleben der Wehrpflicht) wird im Rahmen des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes gewährleistet.

Unterkünfte: Im Falle einer Beendigung der Aussetzung des Vollzugs der Wehrpflicht entsteht Unterstützungsbedarf der Bundeswehr bei Heranziehungsorganisation und Unterbringungsinfrastruktur.

Instandsetzung: Für die Unterstützung bei der Instandsetzung militärischer Anlagen durch die Bauverwaltungen der Länder sowie bei der Instandsetzung ziviler Anlagen von militärischer Bedeutung durch die jeweiligen Baulastträger ist planerisch Vorsorge zu treffen.

Die vorhandenen Instrumente für Unterstützungsleistungen an die Bundeswehr, die Strukturen der zivil-militärischen Zusammenarbeit und die Schnittstellen mit einer Vielzahl privater Versorgungsdienstleister sollen in Ausbildung und Übungen einbezogen werden.

9 Weiterentwicklung

9.1 Grundsätzliche Vorgaben

Die Weiterentwicklung der Zivilen Verteidigung ist ein Prozess, der einen ständigen Abgleich zwischen den in dieser Konzeption enthaltenen Schutzzielen und Fähigkeitsanforderungen (Soll-Vorgaben) und der Analyse der vorhandenen Fähigkeiten (Ist-Zustand) erfordert. Das Ergebnis dieses Abgleichs zeigt die Fähigkeitslücken, die durch zielgerichtete Ergänzung und Weiterentwicklung des Vorhandenen auf der Basis einer bedarfsgerechten gemeinsamen Entwicklungsplanung von Bund und Ländern zu schließen sind.

Dieser Prozess orientiert sich kontinuierlich an Risikoanalysen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie an deren Bewertung. Er wird darüber hinaus begleitet durch die Ausarbeitung realistischer Szenarien (Referenzszenarien), anhand derer insbesondere die komplexen Schnittstellen und Fähigkeiten der unterschiedlichen Akteure der Zivilen Verteidigung ereignisorientiert dargestellt und überprüft werden.

Im Übrigen wird die Weiterentwicklung der Zivilen Verteidigung maßgeblich durch die folgenden grundsätzlichen Anforderungen bestimmt:

- Bei der (Weiter-)Entwicklung einzelner Fähigkeiten ist – im Rahmen der Vorgaben des Grundgesetzes - eine hohe Interoperabilität mit anderen Einzelfähigkeiten sowie mit Fähigkeiten anderer Aufgabenträger der nationalen Sicherheitsarchitektur (Polizei, Bundeswehr u. a.) anzustreben. Zur Durchführung der hierzu notwendigen Abstimmungsprozesse sind institutionalisierte nationale und internationale Strukturen und Gremien zu nutzen.
- Die flächendeckende rasche Verfügbarkeit hochspezialisierter Fähigkeiten soll durch eine hohe Mobilität der Einsatzelemente, eine zweckmäßige Dislozierung und ein kompatibles Krisenmanagement/Führungssystem sichergestellt werden.
- Alle organisatorischen und materiellen Entwicklungen sollen nach Möglichkeit den Grundsätzen der Ressourcen- und Umweltschonung entsprechen.
- Die Vorgaben dieser Konzeption bilden die Grundlage für die Ziele und für die Gestaltung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Zivilen Verteidigung.

9.2 Bezugsdokumente und Folgearbeiten

Die Vorgaben dieser Konzeption erhalten Verbindlichkeit, indem die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen sowie die vorhandenen Rechtsgrundlagen - soweit erforderlich - entsprechend angepasst werden. Dazu gehören insbesondere:

- Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG),
- Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBKG),
- Gesetz über das Technische Hilfswerk (THWG),
- Sicherstellungs-, Vorsorge- und Leistungsgesetze und deren Umsetzungsvorschriften,
- Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung,
- Ziviler Alarmplan,
- Richtlinien für das zivile Melde- und Lagewesen in einer Krise und im Verteidigungsfall,
- Objekterfassungs- und Objektschutzrichtlinie.

Darüber hinaus werden die Vorgaben dieser Konzeption durch folgende Grundlagen und Dokumente weiter konkretisiert:

- Katalog „Referenzszenarien Bund“,
- Konzept zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen im Spannungs- und Verteidigungsfall,
- Konzept des Bundes über die ergänzende Ausstattung für den Zivilschutz,
- Rahmenkonzept Selbstschutz,
- Rahmenkonzept baulicher Bevölkerungsschutz,
- Rahmenkonzept Brandschutz im Zivilschutz,
- Rahmenkonzept Evakuierung,
- Rahmenkonzept Betreuung,
- Rahmenkonzept psychosoziales Krisenmanagement,
- Rahmenkonzept Massenanfall von Verletzten,
- Handbuch zur Krankenhausalarm- und Krankenhauseinsatzplanung (KAEP),
- Rahmenkonzeption für den CBRN-Schutz (ABC-Schutz) im Bevölkerungsschutz,
- Rahmenkonzept Massenanfall von Verletzten und Erkrankten in CBRN-Lagen,
- Rahmenkonzept Technisches Hilfswerk,
- Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN) Technisches Hilfswerk,
- Rahmenkonzept Kulturgutschutz,
- Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen,
- Rahmenkonzept Risiko- und Krisenmanagement Betreiber Kritischer Infrastrukturen,
- Gesamtkonzept Notstrom,
- Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland,
- Rahmenkonzept Trinkwassernotversorgung,
- Gesamtkonzept Ausbildung.

Als weitere Folgearbeiten sind vorgegeben:

- Entwicklung bereichsspezifischer Planungsgrundlagen aus dem Katalog „Referenzszenarien Bund“,
- Einrichtung einer standardisierten Abfrage zu Landes- und Kommunalfähigkeiten sowie zivilschutzrelevanten Gefahrenpotenzialen,

- Prüfung der Erforderlichkeit von persönlicher CBRN-Schutzausrüstung (PSA) für die Bevölkerung,
- Prüfung der Erforderlichkeit von CBRN-Sammelschutz.

10 Zusammenfassung

Allgemeines

- Die Planungen zur Zivilen Verteidigung basieren auf der Bedrohungseinschätzung der Bundesregierung, wie sie im „Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr“ beschrieben ist.

- Als Konfliktformen vorherrschend zu erwarten sind nach aktueller Einschätzung sogenannte hybride Konflikte mit sowohl staatlichen als auch nichtstaatlichen Konfliktparteien und Gegnern, die symmetrische und asymmetrische Mittel einsetzen; zugleich bleiben angesichts vorhandener Potenziale und laufender Rüstung konventionelle Angriffe grundsätzlich möglich. Die wachsende Verwundbarkeit der modernen Infrastruktur und die Ressourcenabhängigkeit moderner Gesellschaften bieten vielfältige Angriffspunkte.

- Die strategischen und konzeptionellen Vorgaben der Zivilen Verteidigungsplanung der NATO sind im nationalen Fähigkeitsprofil abzubilden, um der Beistandspflicht nach Artikel 5 des NATO-Vertrages gerecht werden zu können.

- Im EU-Kontext sind die Erfüllung der Beistandspflicht gemäß Artikel 42 Absatz 7 EUV im Falle eines bewaffneten Angriffes sowie der Solidaritätspflicht gemäß Artikel 222 Absatz 2 AEUV im Falle eines Terroranschlages oder einer Katastrophe zu gewährleisten.

- Die Planungen und Vorbereitungen für die Zivile Verteidigung bauen nach Möglichkeit auf den Planungen und Vorbereitungen für die friedensmäßige Krisenbewältigung auf. Doppelstrukturen sind zu vermeiden.

- Die Zivile Verteidigung hat die Aufgabe, alle zivilen Maßnahmen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen, die zur Herstellung und Aufrechterhaltung

der Verteidigungsfähigkeit einschließlich der Versorgung und des Schutzes der Bevölkerung erforderlich sind.

- Aufgaben der Zivilen Verteidigung sind,
    1. die Staats- und Regierungsfunktionen aufrecht zu erhalten,
    2. die Bevölkerung vor den im Verteidigungsfall drohenden Gefahren zu schützen (Zivilschutz),
    3. die Bevölkerung, die Staats- und Regierungsorgane, die für den Zivilschutz und die staatliche Notfallvorsorge zuständigen Stellen und die Streitkräfte mit den notwendigen Gütern und Leistungen zu versorgen,
    4. die Streitkräfte bei der Herstellung und Aufrechterhaltung ihrer Verteidigungsfähigkeit und Operationsfreiheit zu unterstützen.

Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen

- Auf der Basis eines „Konzepts zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen im Spannungs- und Verteidigungsfall“ sind die organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen der Behörden zu überprüfen und zu optimieren. Es sind planerische Vorkehrungen auf allen Ebenen zu treffen, um auf der Grundlage der überarbeiteten Richtlinien zur zivilen Alarmplanung und der Richtlinien für das zivile Melde- und Lagewesen die Handlungsfähigkeit in Bund und Ländern im Spannungs- und Verteidigungsfall sicherstellen zu können.

Zivilschutz im Zusammenwirken Selbstschutz – Ehrenamt – Berufskräfte

- Der Bund nutzt für den Zivilschutz im Wege der Bundesauftragsverwaltung das Hilfeleistungspotenzial der Länder für die allgemeine nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz, das er im Gegenzug zivilschutzbezogen ergänzt (integriertes Hilfeleistungssystem).

- Die ergänzende Ausstattung ist abzuleiten aus den erforderlichen Fähigkeiten, deren konkrete Ausgestaltung im Benehmen mit den Ländern in einzelnen Rahmenkonzepten zu konkretisieren ist. Aus den verschiedenen

Fähigkeitskonzepten ist ein umfassendes neues „Konzept des Bundes über die ergänzende Ausstattung für den Zivilschutz“ zu entwickeln.

- Ergänzende Ausstattung baut auf eigenen Anstrengungen und Ressourcen der Länder auf und erfolgt auf der Basis von Informationen über das Potenzial des Katastrophenschutzes der Länder sowie zivilschutzrelevanter Gefahrenpotenziale. Zur Ermittlung dieser Informationen wird eine regelmäßige Abfrage etabliert.

- Soweit die Fähigkeiten der Länder durch Bereitstellung zusätzlicher Ausstattung ergänzt werden, ist von den Ländern bei der internen Dislozierung dieser Bundesausstattung die zweckentsprechende Einsatzfähigkeit sicherzustellen. Nach Möglichkeit sollen die Einsatzkräfte vor Ort durch technische Ausstattung entlastet werden.

- Die Beschaffung ergänzender Ausstattung soll flexibilisiert werden. Alternativ zur zentralen Beschaffung und Bereitstellung von Ausstattung für den Zivilschutz durch den Bund kann eine dezentrale Eigenbeschaffung der Länder gegen Zweckkostenerstattung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung vorgesehen werden. Umgekehrt sollen die Länder die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf an zentralen Beschaffungsmaßnahmen des Bundes zu beteiligen.

- Es wird ein regelmäßig zu aktualisierender Katalog „Referenzszenarien Bund“ entwickelt. Daraus werden die für Zwecke des Zivilschutzes benötigten Fähigkeiten und Teilfähigkeiten sowie Planungsgrößen zur Bezifferung des entsprechenden Ressourcenbedarfes abgeleitet.

- Zu den benötigten Fähigkeiten und Teilfähigkeiten werden Rahmenkonzepte im Benehmen mit den Ländern erstellt. Auf dieser Basis erfolgt die Bereitstellung ergänzender Ausstattung und Ausbildung.

- Die einzelnen Fähigkeiten sind fortlaufend an die technische Entwicklung anzupassen; Forschungserkenntnisse sollen berücksichtigt werden.

- Basisfähigkeit des Zivilschutzes ist die Fähigkeit der Bevölkerung, sich selbst zu schützen und (auch gegenseitig) zu helfen, bis qualifizierte, in der Regel staatlich organisierte Hilfe eintrifft. Diese Eigenverantwortung sinnvoll wahrzunehmen, setzt ein entsprechendes Wissen über die relevanten Risiken, die Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Leistungsfähigkeit sowie die notwendigen Selbstschutz- und Selbsthilfefähigkeiten voraus.

- Ein offener gesellschaftlicher Diskurs ist Voraussetzung für einen Grundkonsens über Umfang und Grenzen der staatlich zu treffenden Vorsorge- und Vorbereitungsmaßnahmen. Das schließt die Entscheidung ein, bestimmte Risiken zu tragen und ihre Auswirkungen im Ereignisfall zu erdulden.

- Die staatlich organisierte Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz stützt sich auf die ehrenamtlichen Hilfeleistungspotenziale der Feuerwehren, des THW, der Regieeinheiten und mitwirkenden Hilfsorganisationen. Berufskräfte verstärken das System.

- Im Bereich des THW soll eine Anpassung des Fähigkeitsprofils erfolgen, um die vorhandenen Bereiche Rettung und Bergung, Notinstandsetzung und Notversorgung sowie Führungsunterstützung (Planung und Organisation) neu zu gewichten.

Versorgung im Zusammenwirken Betreiber – Staat – Selbstschutz

- Der fortlaufende Schutz Kritischer Infrastrukturen ist elementare Voraussetzung für die Notfallvorsorge im Rahmen der Zivilen Verteidigung. Um die Widerstandsfähigkeit des Gesamtsystems zu sichern, wird seine Resilienz in allen Teilkomponenten fortlaufend entwickelt und erhöht.

- Jeder Betreiber soll in seinem Zuständigkeitsbereich freiwillig und eigeninitiativ Verantwortung für ein angemessenes Sicherheitsniveau übernehmen. Der Staat erteilt den Betreibern nach Einschätzung der Erforderlichkeit konkrete

Auflagen zur Verbesserung der Resilienz und Sicherheit der Kritischen Infrastrukturen.

- Die staatliche Notfallvorsorge soll eine Notversorgung bis zur Wiederaufnahme der Versorgung durch die Betreiber gewährleisten. Vorrangiges Ziel ist die schnelle Wiederaufnahme der Versorgung durch die Betreiber. Dazu ergänzt der Bund die Fähigkeiten der Länder zur Notversorgung und Notinstandsetzung.

- Die Bevölkerung trägt durch eigene Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Selbstschutzes zur Verringerung des Bedarfes an Notversorgungsleistungen bei. Sie soll durch geeignete Maßnahmen hierzu angeleitet und befähigt werden.

Unterstützung der Streitkräfte

- Die zivile Seite unterstützt die deutschen und verbündeten Streitkräfte bei der Herstellung und Aufrechterhaltung ihrer Verteidigungsbereitschaft und-fähigkeit. Die Streitkräfte definieren frühzeitig ihren Unterstützungsbedarf, soweit er über die allgemeinen Versorgungsleistungen hinausgeht.

Fortentwicklung

- Die Weiterentwicklung der Zivilen Verteidigung ist ein Prozess, der einen ständigen Abgleich zwischen den in dieser Konzeption enthaltenen Schutzzielen und Fähigkeitsanforderungen (Soll-Vorgaben) und der Analyse der vorhandenen Fähigkeiten (Ist-Zustand) erfordert.

- Die Vorgaben dieser Konzeption erhalten Verbindlichkeit, indem die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen sowie die vorhandenen Rechtsgrundlagen (u. a. ZSKG, Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze, RRGV) – soweit erforderlich – entsprechend angepasst werden.